



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Allgemeiner Teil

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Termine für das Wintersemester 1981/82

	WS 1981/82	SS 1982
Semesterbeginn	1. 10. 1981	1. 4. 1982
Vorlesungsbeginn:		
für Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen	5. 10. 1981	22. 3. 1982
für Lehramtsstudiengänge, integrierte Studiengänge	19. 10. 1981	26. 4. 1982
Vorlesungsende:		
für Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen	19. 2. 1982	23. 7. 1982
für Lehramtsstudiengänge, integrierte Studiengänge	19. 2. 1982	23. 7. 1982
Semesterschluß:	31. 3. 1982	30. 9. 1982

Rückmeldungen für das SS 1982 6. 1. 1982 — 3. 2. 1982

Die Unterlagen sind rechtzeitig im Studentensekretariat (Warburger Straße 100, B.0.312) bzw. in den Abteilungssekretariaten abzuholen.

Belegungsfrist für das WS 1981/82 6. 1. 1982 — 3. 2. 1982

Beurlaubungen sind während der jeweiligen Rückmeldefristen möglich, Exmatrikulationen während des gesamten Semesters.

Neueinschreibungen für WS 1981/82 (hochschulintern) 22. 2. 1982 — 19. 3. 1982

Einschreibungsfristen für Studienplatzbewerber im ZVS-Verfahren werden besonders festgesetzt.

Vorlesungsfreie Tage im Wintersemester 1981

Mo 18. 11. 1982 Gesetzlicher Feiertag (Buß- und Betttag)

Weihnachten:

Mo 21. 12. 1981 — So 3. 1. 1982



**skandinavische
möbel
am
weberberg**

willebrand

Echte Natur-Qualität
2,4 bis 2,8 mm
ungefärbtes Voll-
rindleder,
3 mm Leder-
Zwischensohle,
13 mm Laufsohle
aus weißem
Plantagengummi,
doppelt vernäht
und geklebt. -
U. a. 110 bis 141
Handgriffe
je nach Modell.

1/2 Jahr Garantie
auf Material und
Verarbeitung.
Gut 15 Typen
für Mann, Frau
und Kind.



DANSKE LOPPEN
Der Urschuh

Nur echt mit dem
VIKING-Schiff

Webberberg/Ecke Marienstr. 4790 Paderborn
Tel. 05251/28801

Rückmeldungen für das Sommersemester 1982

Studierende der Universität - Gesamthochschule - Paderborn müssen sich in den festgesetzten Zeiten zurückmelden und sich die Belegung in ihrem Studienbuch bestätigen lassen.

Die Rückmeldung gilt nur dann als vorgenommen, wenn alle Unterlagen (Rückmeldebogen, Statistischer Erhebungsbogen, Bescheinigung eines bestehenden Krankenversicherungsverhältnisses und der Beleg über die vollzogene Einzahlung des Sozialbeitrages und des AStA-Beitrages) im Studentensekretariat oder in den Abteilungssekretariaten vorliegen.

Wenn die Rückmeldung nicht fristgerecht vorgenommen wird, erfolgt die Exmatrikulation (Widerruf der Einschreibung, Streichung aus der Liste der Studenten). Verspätet eingehende Anträge auf Rückmeldung können nur innerhalb der Widerspruchsfrist des Widerrufsbescheides berücksichtigt werden. Außerdem ist eine Säumnisgebühr zu zahlen.

Nähere Einzelheiten sind den Aushängen an den Anschlagtafeln der Universität - Gesamthochschule - Paderborn zu entnehmen.

Auszug aus der **Einschreibungsordnung** der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

§ 7

- (4) Die Einschreibung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn c) der Student sich nicht fristgerecht zurückgemeldet hat.

§ 11

Streichung aus der Liste der Studenten

- (3) Ein Student wird von Amts wegen aus der Liste der Studenten gestrichen, wenn a) die Einschreibung mit Bindungswirkung widerrufen ist.
(5) Mit der Streichung aus der Liste der Studenten erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule.

Wenn Sie als Student, Examenkandidat oder Hochschulabsolvent Fragen zur Vorsorge, zur staatlichen Sparförderung oder zum Thema Bau- bzw. Praxisfinanzierung haben, dann kommen Sie zur

Debeka

**Wir bieten
für jeden Bedarf
die richtige
Lösung!**

Debeka

Krankenversicherungsverein a. G.
Lebensversicherungsverein a. G.
Bausparkasse AG

Hauptverwaltung:
Postfach 460, Südallee 15-19, 5400 Koblenz

Bezirksverwaltungen/Geschäftsstellen in allen größeren Städten des Bundesgebietes

Auszug aus dem Hochschulgebührengesetz

§ 3

Verwaltungsgebühren

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbuches 15,— DM,
2. für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörer-scheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung ei-nes akademischen Grades jeweils 5,— DM,
3. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Be-legen sowie für verspätetes Gebührenzahlen jeweils 10,— DM.

§ 4

Entstehung der Gebühren

(1) Es entsteht

3. die Säumnisgebühr (§ 3 Nr. 3) mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungster-mine.

Auszug aus der Beitragsordnung des Studentenwerkes Paderborn

§ 2

Der Beitrag gem. § 13 Abs. 4 StWG wird auf dreißig Deutsche Mark je Student im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes erhoben.

Unser Buchangebot ist so vielseitig wie Ihr Interesse

Belletristik/Sachbücher	Bücher für Hobby und Reise
Kinder- und Jugendbücher	Sport- und Elektronikbücher
Taschenbücher	Das preiswerte Buch

Bei uns können Sie sich ungestört umsehen u. informieren !

City-Buchhandlung
Linnemann |  **DANY**
PARTNER-KAUFHAUS

§ 3

- (1) Der Beitrag gem. § 47 jHSchG wird auf 10,— DM (zehn Deutsche Mark) je Student im Semester festgesetzt und für die Zwecke der Studentenschaft i. S. des § 47 b HSchG verwendet.
- (2) Der Beitrag beträgt für beurlaubte Studenten die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Gemäß § 3 der Beitragsordnung des Studentenwerkes bzw. § 4 der Beitragsordnung der Studentenschaft wird der Beitrag jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung

NOTIZEN

Die Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Errichtet wurde die jüngste und für einen weiten Einzugsbereich wichtigste Bildungseinrichtung Paderborns durch das Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1972 (GHEG). Der § 1 dieses Gesetzes umreißt die spezifischen Aufgaben der Gesamthochschule wie folgt:

„Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.“

Das Schlüsselwort Integration bildet die zentrale Mitte der zitierten Sätze. Als integrierte Gesamthochschule hat die Hochschule Paderborn danach die Aufgaben zu bewältigen, die bisher voneinander getrennt von den „klassischen“ Universitäten, den Technischen Hochschulen, den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrgenommen wurden, bzw. noch wahrgenommen werden. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß sich diese Integration auf „Forschung, Lehre und Studium“ erstreckt und daß darüber hinaus „gemeinsame Studienabschlüsse zu schaffen“ sind für „aufeinanderbezogene Studiengänge“, die sich jedoch in bezug auf Inhalt, Dauer und Abschluß voneinander unterscheiden.

Dieser Zielsetzung entsprechend wurden in Paderborn inzwischen eine Reihe von integrierten Studiengängen entwickelt z. B. für die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaft, Elektrotechnik, Maschinenbau sowie für verschiedene Lehramtsstudiengänge. Abgesehen von den Lehramtsstudiengängen wollen die integrierten Studiengänge für Studierende mit Fachhochschulreife und Studierende mit allgemeiner Hochschulreife gleiche Chancen eröffnen.

Die Gesamthochschulen dürfen indes nicht allein als das sichtbare Ergebnis langjähriger Bemühungen zur Hochschul- und Studienreform angesehen werden. Gerade die Hochschule in Paderborn verdankt ihre Einrichtung insbesondere der in Regierung und Parlament endlich zum Durchbruch gelangten Zielsetzung der Regionalisierung des Bildungswesens. Durch ihre Existenz wird die bildungsmäßige Versorgung der Region Südostwestfalen entscheidend verbessert.

Seit dem 1. 1. 1980 führt die Hochschule aufgrund des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW die Bezeichnung Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie entstand jedoch nicht buchstäblich „aus dem Nichts“, sondern zur Gesamthochschule in Paderborn wurden 1972 übergeleitet die „Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe“ und die „Fachhochschule in Paderborn“ (§ 7, (2), 2 GHEG). An dieser Stelle erscheint es angebracht, die Entwicklung der „übergeleiteten“ Vorgängerinnen der Gesamthochschule Paderborn mit wenigen Strichen nachzuzeichnen:

Die ehemalige Pädagogische Akademie konnte auf eine rund fünfundzwanzigjährige Arbeit für eine wissenschaftliche Lehrerbildung zurücksehen. Durch das Gesetz

über die Errichtung von pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1965, dem sogenannten Statusgesetz, erhielt sie den Status einer Wissenschaftlichen Hochschule, verlor jedoch gleichzeitig ihre Selbständigkeit. Sie bildete von nun an eine Abteilung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe mit dem Sitz in Münster. In und mit diesem größeren Verband erhielt sie in den folgenden Jahren das Recht, an den Universitäten übliche akademische Prüfungen abzunehmen und entsprechende Grade zu verleihen. Im Jahre 1968 traten die Diplomprüfungsordnungen — mit der Verleihung des Grades eines Diplompädagogen — und die Habilitationsordnung in Kraft. Am 6. April 1971 endlich bestätigte der Minister für Wissenschaft und Forschung die vom Senat verabschiedete Promotionsordnung, nach der auch in Paderborn der Titel eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. päd.) erworben werden konnte bzw. noch kann; denn alle drei Ordnungen sind zur Zeit auch an der Gesamthochschule noch gültig. Nach banger Jahren, in denen zeitweise ihre Existenz bedroht schien, ging sie mit ihren ca. 1000 Studierenden am 1. August 1972 in der Gesamthochschule auf.

Auf eine gerade ein Jahr alte Existenz blickte die Fachhochschule Südwestfalen mit den Abteilungen Höxter, Meschede, Paderborn und Soest zurück, als sie mit ihren rund 3000 Studenten zur Gesamthochschule Paderborn übergeleitet wurde. Die Abteilungen Höxter, Meschede und Soest der Fachhochschule Südwestfalen behielten jedoch schon aus geographischen Gründen auch in der neuen Gesamthochschule den Status von Abteilungen.

Ohne Zweifel blickte die 1864 von 94 Höxteraner Bürgern als private Baugewerkschule ins Leben gerufene Abteilung Höxter von allen Gliedern der Gesamthochschule auf die längste Geschichte zurück. 1869 von der Stadt Höxter übernommen, wurde sie 1895 Staatsanstalt. 1931 erhielt sie die Bezeichnung: Höhere technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, wurde 1939 in: Staatsbauschule, Fachschule für Hoch- und Tiefbau umbenannt und durfte sich in den letzten sieben Jahren ihrer Selbständigkeit von 1954 bis 1971 Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen nennen. Das 1971 bezogene neue Gebäude am Ziegenberg bietet für die Lehrenden und die 500 Studenten der Fachbereiche 7 (Architektur) und 8 (Bautechnik) erfreulich gute Arbeitsbedingungen.

Nicht einmal acht Jahre einer selbständigen Entwicklung in unserer schnellebigen Zeit waren der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenwesen in Paderborn von ihrer feierlichen Eröffnung durch den Ministerialrat Dipl.-Ing. Kassebeer am 8. Oktober 1963 bis zu ihrer Eingliederung in die Fachhochschule Südwestfalen beschieden.

Grundsätzliche Strukturwandlungen in den menschlichen Lebensbereichen bedingten die Errichtung der Soester Ausbildungsstätten, die 1972 in die Gesamthochschule Paderborn eingegliedert wurden.

Unter dem Eindruck der Veränderungen in Staat und Gesellschaft wurde nach dem ersten Weltkrieg allgemein die landwirtschaftliche Lehrlingsausbildung und damit notwendigerweise auch das Fachschulwesen und die Fachausbildung auf höherer Ebene eingeführt. In dieser Zeit entwickelte sich auch die Landwirtschaft zu einer selbständigen akademischen Disziplin. In Soest, einer Stadt mit agrarorientiertem Umland, wurde bereits 1923 eine Höhere Lehranstalt für praktische Landwirte gegründet. Ziel dieser Bildungseinrichtung war es, die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit der landwirtschaftlichen Praxis wirkungsvoll zu verbinden.

In einjährigen Studiengängen wurde den Lehrgangsteilnehmern nicht nur Theorie, sondern auch deren praktische Verwendbarkeit vermittelt. Ein erfolgreiches Ausbildungsprinzip, an dem, trotz mehrerer Reformen, heute noch festgehalten wird.

Unter dem Druck der politischen Verhältnisse mußte die Anstalt im Jahre 1934 aufgelöst werden. Die weltanschauliche Schulung sollte in Zukunft die Fachausbildung ersetzen. Sofort nach Beendigung des Krieges setzten sich aber ehemalige Hörer und örtliche Institutionen für eine baldige Wiedereröffnung „ihrer“ Schule ein. Sie erreichten, daß die Höhere Landbauschule bereits 1947 den Lehrbetrieb in behelfsmäßigen Räumen aufnehmen konnte. Da der Verbleib in dem früheren Schulgebäude nicht auf Dauer gesichert war, wurde 1958 ein neues, zweckvolleres Gebäude errichtet.

Die steigenden beruflichen Anforderungen an die Absolventen führten im Herbst 1962 zu dem Beschluß, die einjährige Ausbildung auf eine 3semestrige zu erweitern. Diese Phase umschloß aber nur einen Zeitraum von 4 Jahren. Im Zuge der Vereinheitlichung der höheren Fachausbildung wurde 1966 die Höhere Landbauschule in eine Ingenieurschule für Landbau mit 6semestrigen Studiengängen umgewandelt.

Nach dem zweiten Weltkrieg führte die sprunghafte Ausweitung der Technik zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf an Ingenieuren des Maschinenbaus und der Elektrotechnik. Um aus allen Regionen möglichst viele Studienwillige zu diesen technischen Berufen zu führen, wurde in den sechziger Jahren die erforderliche Ausbildungskapazität nicht nur durch Vergrößerung bestehender Bildungseinrichtungen, sondern auch durch gleichzeitige Neugründung in mehreren Städten Nordrhein-Westfalens geschaffen. Der interessierte Student sollte von seinem Wohnort aus in erreichbarer Nähe eine entsprechende Ausbildungsstätte vorfinden. Durch diese Streuung sollte auch das Bildungsgefälle zwischen unterschiedlich strukturierten Besiedlungsräumen abgebaut werden. Unter mehreren Mitbewerbern wurde der Stadt Soest 1963 nach achtjährigen Verhandlungen eine Ingenieurschule für Maschinenwesen zugesprochen. Dankbar erkannten Rat und Verwaltung an, daß das Land Nordrhein-Westfalen mit dieser Entscheidung der historischen Bedeutung Soests im westfälischen Raum Rechnung getragen habe und sich nun nach jahrzehntelanger Vernachlässigung unter preußischer Verwaltung der Stadt besonders annehme.

Bereits 1964 nahmen 40 Studenten der Studienrichtung Maschinenbau/Konstruktionstechnik in von der Stadt bereitgestellten Räumen ihr Studium auf. Im Jahre 1965 kam die Ausbildungsrichtung Elektrotechnik/Starkstromtechnik und ein Jahr später die Fachrichtung Maschinenbau/Fertigungstechnik hinzu.

In Soest waren damit unter der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer eine Ingenieurschule für Landbau und als Einrichtung des Landes eine Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen ansässig.

Diese beiden nebeneinander bestehenden Ingenieurschulen wurden 1971 als Fachbereiche Landbau, Elektrische Energietechnik und Maschinenteknik zu der Abteilung Soest der Fachhochschule Südost-Westfalen zusammengefaßt, die dann ein Jahr später in die Gesamthochschule Paderborn einging.

Die heutige Abteilung Meschede der Gesamthochschule Paderborn wurde am 1. 10. 1964 als Außenstelle der damaligen Ingenieurschule Soest gegründet.

Gründe für die Einrichtung einer solchen Schule in Meschede, mitten im Sauerland, waren einmal infrastruktureller und zum anderen kulturpolitischer Art. Es ging darum, den jüngeren studierwilligen Menschen des Sauerlandes die gleichen Chancen bezüglich Ausbildung und Weiterbildung zu geben wie denen, die in bereits gut versorgten Ballungsgebieten leben. Zudem sollte versucht werden, durch eine „eigene“ Ingenieurschule im Sauerland die ausgebildeten Ingenieure nach dem Studium im näheren, bisher bildungspolitisch vernachlässigten Raum „bodenständig“ zu machen, um auch hier in ländlich weitläufiger Region neue Industriebetriebe mit neuen Arbeitsplätzen aufzubauen, und dadurch mitzuhelfen, die Lebensqualität der Bevölkerung anderer Gegenden anzupassen.

Zu dem damaligen Gründungszeitpunkt begannen 35 Studenten ihr Studium in der Abteilung Maschinenbau/Konstruktionstechnik. Durch die tatkräftige Hilfe, nicht nur finanzieller Art, der Stadt Meschede war es möglich, schon ein Jahr später, am 1. 10. 65, eine Abteilung Elektrotechnik/Nachrichtentechnik anzugliedern, der im nächsten Semester, Sommer 1966, die Abteilung Maschinenbau/Fertigungstechnik folgte.

Infolge des schnellen Anwachsens der Studentenzahlen — 1968 waren es bereits über 350 — wurden Erweiterungsbauten notwendig. Das Problem konnte sehr schnell durch das Aufstellen von Unterrichts- und Laborräumen in Fertigbauweise gelöst werden. Die damalige Außenstelle Meschede der Ingenieurschule Soest hatte durch ihre stetige Aufwärtsentwicklung bewiesen, daß sie eine echte Berechtigung hat und wurde daher am 1. 1. 1968 als selbständige Ingenieurschule von Soest gelöst.

Im Rahmen der Hochschulreform, in der ein Streben nach größeren Schuleinheiten unverkennbar ist, wurde dann am 1. 8. 1971 die Ingenieurschule Meschede mit den gleichen Schulen in Paderborn und Soest in die Fachhochschule Südost-Westfalen überführt. Diese Einrichtung bestand dann nur ein Jahr. Am 1. 8. 1972 erfolgte bereits die Überleitung in die Gesamthochschule Paderborn, als deren Abteilung die Hochschuleinrichtung in Meschede heute ihre wichtigen bildungs- und strukturpolitischen Aufgaben voll erfüllt.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: Die Gesamthochschule Paderborn bedeutet eine große Bereicherung für die Region Paderborn. Dennoch sollten Lehrende und Studierende bedenken, daß das Paderborner Land mit seinem unverwechselbaren historisch-politischen Profil auch berechnete Forderungen an die neue Bildungseinrichtung stellt. Die Rückseite der Universitätsmedaille zeigt eindrucksvoll das Siegel der alten Universität Paderborn und will uns die akademische Tradition der Stadt vom 17. bis zum 19. Jahrhundert vergegenwärtigen. Deshalb sei auch die Geschichte dieser Vorgängerin der Gesamthochschule von 1614-1818 kurz umrissen.

Als Folge der Kirchenspaltung erfuhr im 16. Jahrhundert das gesamte Bildungswesen in Deutschland einschneidende Veränderungen, von denen insbesondere auch die Universitäten betroffen wurden. Sie verloren ihren „alten universalistischen und internationalen Charakter“ (Friedr. Paulsen). Statt dessen setzte sich das Territorialprinzip durch, was gleichzeitig die Konfessionalisierung der Universitäten bedeutete. Das heißt: Die Professoren wurden in ihrer Lehre auf das jeweilige Bekenntnis des Landesherrn festgelegt. Um 1600 gab es für den in Paderborn dringend benötigten Theologennachwuchs in zumutbarer Entfernung keine einzige katholische Universität.

Die Neugründung des Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg (1585-1618) muß auf diesem Hintergrund gesehen werden; sie bildete für ihn gleichsam den Schlußstein in seinem über zwanzigjährigen Ringen, Stadt und Hochstift Paderborn für den katholischen Glauben zurückzugewinnen. Unermüdliche Helfer waren ihm in der ganzen Zeit die Väter der Gesellschaft Jesu, die er noch als Domprobst schon 1580 aus Heiligenstadt im Eichsfeld nach Paderborn gerufen hatte.

Bereits 1585 übernahmen die Jesuiten das aus der alten Domschule hervorgegangene Gymnasium Salentinianum und konnten im Jahre 1605 das ihnen vom Fürstbischof errichtete Kollegium am Kamp beziehen. 1612 legte Dietrich dort schließlich den Grundstein zu einem neuen Studiengebäude, das neben dem Gymnasium auch die neue Universität aufnehmen sollte.

Nach günstig verlaufenen Vorverhandlungen mit dem Jesuitenorden, dem Papst und dem Kaiser, konnte dann der Fürst schon Jahre später formell die Universität gründen, die allerdings nur eine philosophische und eine theologische Fakultät umfassen sollte. Das Gymnasium wurde ihr als dritte, jedoch nicht gleichberechtigte Fakultät angegliedert.

Dietrich überreichte am 10. September 1614 dem Provinzial Scheren die Stiftungs-urkunde, durch die er dem vierten Jesuitengeneral Claudius Aquaviva ein Kapital von 15000 Reichstalern für den Unterhalt der Philosophie- und Theologieprofessoren bereitstellte. Mit der Übergabe der Urkunde an die Jesuiten verzichtete er auf jegliche unmittelbare Einflußnahme auf die innere und äußere Organisation, auf Personalentscheidungen und Lehrinhalte. Dies muß als wesentliches Merkmal der Jesuitenuniversität hervorgehoben werden.

Am 2. April 1615 bestätigte Papst Paul V. die Stiftung unter der Bezeichnung „Universitas Studii Generalis“, und Kaiser Matthias errichtete, gründete und bestätigte sie seinerseits am 4. Dezember 1615 als „Gymnasium und Studium Universale“. Ausdrücklich gewährte er ihr alle „Vergünstigungen, Ehren, Würden, Vorrechte und Freiheiten, Zugeständnisse und Bewilligungen, deren die Universitäten zu Heidelberg, Tübingen, Freiburg, Ingolstadt und andere privilegierte Studienanstalten ... sich erfreuen“!

Die feierliche Eröffnung schließlich folgte am 13. September 1616, als die Kirche des Kollegs, die ehemalige Johanniskirche der Minoriten, wiederhergestellt war.

Die Vorlesungen in der Philosophie waren von 46 Hörern schon 1614 aufgenommen worden. Lange galt als Eröffnungstermin der theologischen Fakultät der November des Jahres 1621; Klemens Honselmann hat diese ältere Auffassung jedoch überzeugend widerlegt. Wahrscheinlich nahmen die theologischen Vorlesungen ihren Anfang im Jahre 1617, dem Jahr, aus dem die erste Promotion in der Philosophie bezeugt ist.

Den Lehrkörper der theologischen Fakultät bildeten fast konstant während der rund zweihundertjährigen Existenz der Universität jeweils fünf Professoren, während drei Professoren in der in drei Jahrgangsklassen gegliederten philosophischen Fakultät lehrten. Die Zahl der Studenten schwankte entsprechend den Wechselfällen der Geschichte sehr stark. Sie bewegte sich zwischen 100 und 200 Hörern in der philosophischen und zwischen 45 und 80 Hörern in der theologischen Fakultät. Wenn man bedenkt, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mittlere voll ausgebaute Universitäten 300-400 Studierende zählten, halten die angeführten Zahlen einem Vergleich durchaus stand. Außerdem zeigen sie,

daß die Paderborner Universität keineswegs allein der Heranbildung von Klerikern diene. Hinsichtlich der Hörerzahl erlebte sie ihre Blütezeit unter dem Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1661-83), der selbst als Student im Jahre 1644 die Alma Mater Paderbornensis bezogen hatte. 1663 zählte allein die philosophische Fakultät 228 Hörer.

Noch als durchaus gut kann man die Studentenzahlen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnen, bis der Siebenjährige Krieg schwere Einbußen brachte. Dann erfolgte 1773 durch Papst Klemens XIV. die Aufhebung des Jesuitenordens, die im Fürstbistum Paderborn von Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg mit der Schließung der beiden Kollegien in Paderborn und Büren vollzogen wurde. Da Wilhelm Anton jedoch das Universitätsvermögen einem besonderen Fond widmete mit der gleichen Zweckbindung und auch die Professoren als Weltgeistliche weiter lehren konnten, änderte sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts weder die äußere noch die innere Struktur der Universität.

Infolge der Eröffnung der Universitäten Münster (1774) und Bonn (1784) — letztere wurde allerdings schon während der Revolutionskriege der Jahre 1793/94 wieder aufgelöst — nahm die Zahl der Studenten in Paderborn rasch ab, so daß sie um die Jahrhundertwende nicht einmal mehr die Zahl 100 erreichte. Es muß allerdings vermerkt werden, daß neben den äußeren Faktoren auch das starre Festhalten an der aristotelisch-thomistischen Philosophie für diesen Rückgang verantwortlich gemacht werden muß, denn von Halle und Göttingen ausgehend, setzte sich das Prinzip der Freiheit in Forschung und Lehre immer mehr an Deutschlands hohen Schulen durch.

Trotz aller äußeren und inneren Schwierigkeiten überlebte die Paderborner Universität die Säkularisation (1802/03), die dem Paderborner Bischof die Landesherrschaft nahm, noch um 16 Jahre. Sie überdauerte also die erste Zeit der preußischen Herrschaft von 1802-1806 und das napoleonische Königreich Westfalen. Am 10. Oktober 1818 verlieh sie zum letzten Mal den theologischen Doktorgrad an den späteren Paderborner Generalvikar Heinrich Drüke. Doch acht Tage später, am 5. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig, unterzeichnete König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Errichtungsurkunde für die Universität Bonn. Gleichzeitig hob er die Universitäten Duisburg, Paderborn und Münster auf. Nur in Münster sollte eine Akademie mit der philosophischen und theologischen Fakultät bestehen bleiben.

Der Aufhebungsbeschluß wurde in Paderborn indes nie durchgeführt. Als bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt arbeitete die ehemalige Universität weiter. Es bedurfte jedoch fünfundzwanzigjähriger dauernder zäher Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Unterrichtsministerium in Berlin, bis der Weiterbestand zum Zweck der akademischen Ausbildung des Paderborner Klerus mit königlicher Genehmigung vereinbart und durch eigene Statuten gesichert war.

Ehrenbürger

- Haupt, Josef,** Prof. Dr. phil., Oberbaudirektor a. D.,
Am Laugrund 10, 4790 Paderborn (19. Mai 1973)
- Lehmann, René,** Prof., ehemaliger Präsident der
Université du Maine (10. Dezember 1975)
- Bogdahn, Helmut,** Prof. Dipl.-Ing., Oberbaudirektor a. D.
Altenastraße 6, 3280 Bad Pyrmont (19. April 1978)

Partnerschaften

Université du Maine

Route de Laval, B.P. 535, F-72017 Le Mans-Cedex

Trent Polytechnic Nottingham

Burton Street, Nottingham NG 1430

Jahresstipendien (Austauschstipendien):

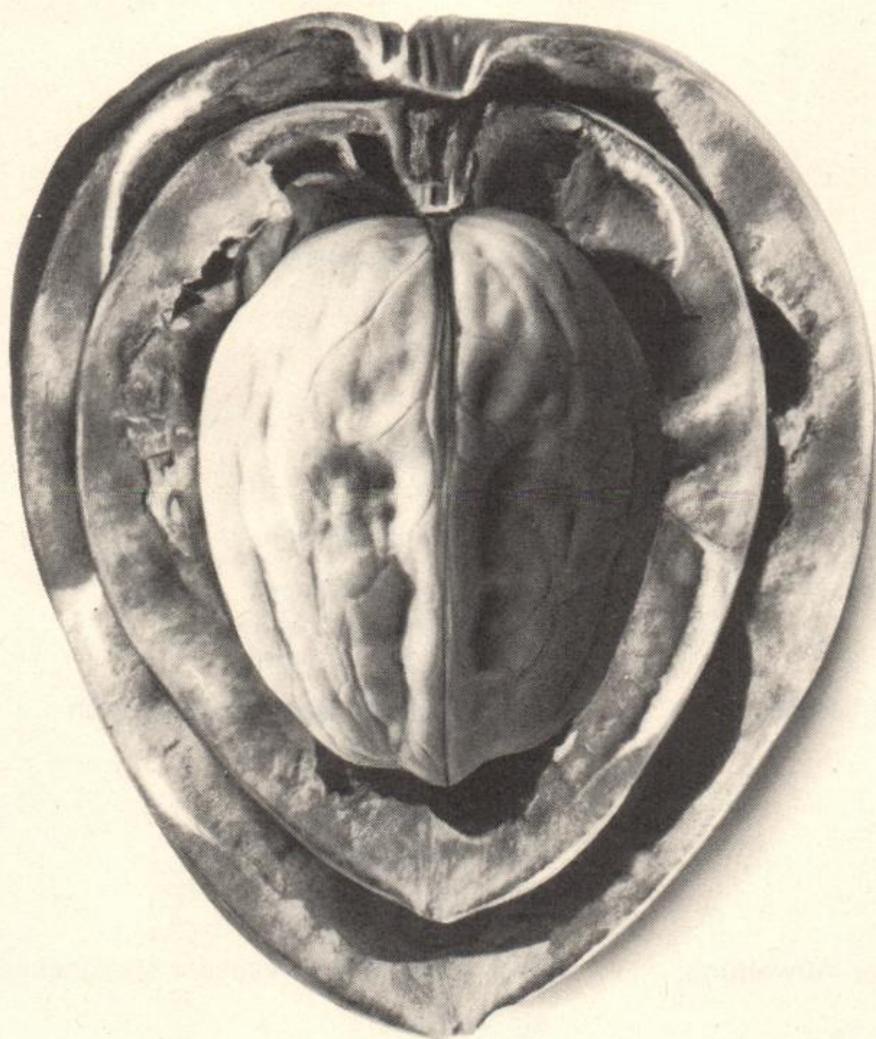
Stipendium der Université du Maine

Stipendium der Stadt Le Mans

Auskunft erteilt das Akademische Auslandsamt

Le-Mans - Kommission

Vorsitzender:	Gründungsrektor Prof. Dr. rer. pol. Buttler
Konrektor:	Prof. Dr.-Ing. Draeger
Hochschullehrer	Prof. Dr. phil. Kramer Prof. Dr. rer. nat. Minas Prof. Dr. phil. Thomas
Wiss. Mitarbeiter:	Akademischer Oberrat Dr. Gensch
Studenten:	stud. paed. Falke stud. paed. Mühlenkamp stud. paed. Stadler stud. paed. Tegethoff
Mitglied der Verwaltung:	Reg.-Angestellter Assessor Marutschke
DAAD:	ein Vertreter
DFJW:	ein Vertreter



Unsere Zukunft – eine harte Nuß?

Die Chemie hat schon eine ganze Menge Nüsse geknackt. Mit Produktideen und Produkten, die gegen Krankheiten schützen, den Hunger in der Welt lindern, bessere Arbeitsbedingungen schaffen und unser Leben leichter und angenehmer gestalten.

Aber auf viele Fragen wird von der Chemie noch eine Antwort erwartet. Wie zum Beispiel lassen sich die begrenzten Rohstoffvorräte der Erde länger verfügbar halten? Was kann man tun, um auf bislang noch nicht nutzbaren Flächen Nahrungsmittel zu er-

zeugen? Wie ist dem zunehmenden Mangel an Trinkwasser entgegenzuwirken?

Mit diesen und vielen anderen Zukunftsproblemen setzt sich die Bayer-Forschung auseinander.

Wo es um den Kern der Sache geht, ist Bayer dabei.

Bayer



KW 2194 t

Studienmöglichkeiten Wintersemester 1981/82

I. Übersicht

An der Universität - Gesamthochschule - Paderborn werden im Wintersemester 1981/82 Studiengänge mit folgenden Regelstudienzeiten und Abschlüssen angeboten:

1. Lehramtsstudiengänge*

sechs Semester:	Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
sechs Semester:	Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
acht Semester:	Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

2. Geisteswissenschaftliche Studiengänge

— Studiengang in Erziehungswissenschaft:	
acht Semester:	Diplom-Pädagoge
— Studiengang in Musikwissenschaft	
acht Semester:	Magisterprüfung (Magister artium)
— Studiengang in den Sprach- und Literaturwissenschaften (Anglistik, Romanistik, Germanistik, Allgemeine Literaturwissenschaft):	
acht Semester:	Magisterprüfung (Magister artium)

3. Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge

Integrierter Studiengang Wirtschaftswissenschaft:	
sechs Semester, Abschluß I:**	Diplom-Betriebswirt
acht Semester, Abschluß II:	Dipl.-Volkswirt oder Dipl.-Kaufmann

4. Mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge

— Integrierter Studiengang Mathematik:	
sechs Semester, Abschluß I:**	Diplom-System-Mathematiker
acht Semester, Abschluß II:	Diplom-Mathematiker
— Integrierter Studiengang Physik:	
sechs Semester, Abschluß I:**	Diplom-Physikingenieur
acht Semester, Abschluß II:	Diplom-Physiker

* Das neue Lehrerausbildungsgesetz (LABG) von Nordrhein-Westfalen, durch das die Lehrerausbildung auf Schulstufen und nicht mehr Schulformen bezogen wird, ist am 1. Mai 1975 in Kraft getreten. Nach den Übergangsvorschriften § 28 LABG i. d. F. v. 28. 8. 79 ist es bestimmten Studenten weiterhin möglich, Abschlüsse entsprechend dem alten LABG zu erwerben.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hochschule.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium.

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

** auch als Studiengang mit einem Praxissemester eingerichtet.

- Integrierter Studiengang Chemie und Chemische Technik:
 sechs Semester, Abschluß I:** Diplom-Laborchemiker
 Studienrichtung: Chemische Laboratoriumstechnik
 sechs Semester, Abschluß I:** Diplom-Ingenieurchemiker
 Studienrichtungen: Chemische Reaktionstechnik
 Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe,
 Kunststoffe
- acht Semester, Abschluß II: Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieur
 der Fachrichtung Chemie (Dipl.-Ing.)

5. Integrierte ingenieurwissenschaftliche Studiengänge*

- Integrierter Studiengang
 Maschinenbau
 Paderborn
 sechs Semester, Abschluß I: Diplom-Maschinenbauingenieur
 Studienrichtungen: Fertigungstechnik und
 Kunststofftechnik
 Konstruktionstechnik
- acht Semester, Abschluß II: Diplom-Ingenieur
 Studienrichtungen: Fertigungstechnik, Konstruktionstechnik,
 Theoretische Grundlagen des
 Maschinenbaus, Verfahrenstechnik
- Integrierter Studiengang
 Elektrotechnik
 Paderborn
 sechs Semester, Abschluß I: Diplom-Elektroingenieur
 Studienrichtungen: Automatisierungstechnik
 Elektronik
- acht Semester, Abschluß II: Diplom-Ingenieur
 Studienrichtung: Elektrotechnik

6. Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen:

- Architektur, (Architektur-Hochbau) Höxter
 Landespflege, Höxter
 sechs Semester, Abschluß:*** Diplom-Ingenieur
- Bauingenieurwesen (Konstruktiver Ingenieurbau, Wasserwirtschaft), Höxter
 sechs Semester, Abschluß:*** Diplom-Ingenieur
- Elektrotechnik (Elektrische Energietechnik), Soest**
 sechs Semester, Abschluß: Diplom-Ingenieur
- Elektrotechnik (Nachrichtentechnik), Meschede
 sechs Semester, Abschluß:** Diplom-Ingenieur

* Die integrierten Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik sind entgegen der ursprünglichen Konzeption auf Paderborn beschränkt. In den Abteilungen Soest und Meschede werden bis auf weiteres wieder die unter 6. in Klammern aufgeführten Fachhochschulstudiengänge angeboten.

** Auch als Studiengang mit einem Praxissemester eingerichtet.

*** Zusätzliche Einrichtung als Studiengang mit Praxissemester geplant.

- Informatik (Ingenieurinformatik),
Paderborn
sechs Semester, Abschluß:** Diplom-Informatiker
- Landbau, Soest
sechs Semester, Abschluß: Diplom-Ingenieur
- Maschinenbau (Konstruktions-
technik, Fertigungstechnik),
Soest und Meschede
sechs Semester, Abschluß:** Diplom-Ingenieur

Geplante Studiengänge:

- Magisterstudiengang in Philosophie, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie
- Lehramtsstudiengang Wirtschaftswissenschaft (SII, berufliche Fachrichtung: spezielle Wirtschaftslehre)
- Integrierter Studiengang Wirtschaftswissenschaft, sieben Semester und Praxissemester, Abschluß: Diplom-Betriebswirt, Studienrichtung European Business
- Integrierter Studiengang Informatik (Beginn Wintersemester 1981/82)

Promotionsmöglichkeiten an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Alle im folgenden aufgeführten Fachbereiche haben das Recht der Promotion.

Bereits in Kraft gesetzte Promotionsordnungen:

- | | | |
|--------|---------------|--|
| FB 1: | Dr. phil. | |
| | Dr. paed. | Philosophie, Ev. Theologie, Kath. Theologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte, Geographie |
| FB 2: | Dr. phil. | Erziehungswissenschaften |
| | Dr. paed. | Sport, Psychologie |
| FB 3: | Dr. phil. | Sprach- u. Literaturwissenschaften |
| FB 5: | Dr. rer. pol. | Wirtschaftswissenschaften |
| FB 6: | Dr. rer. nat. | Physik |
| FB 10: | Dr.-Ing. | Maschinentechnik |
| FB 13: | Dr. rer. nat. | Chemie |
| FB 14: | Dr.-Ing. | Elektrotechnik |
| FB 17: | Dr. rer. nat. | Mathematik/Informatik |

Zur Zeit werden erarbeitet:

- | | | |
|-------|-----------|--------------------|
| FB 4: | Dr. phil. | Musikwissenschaft* |
|-------|-----------|--------------------|

In der Übergangszeit anstehende Promotionsverfahren werden nach Promotionsordnungen anderer Hochschulen des Landes NW abgewickelt.

Der Fachbereich 4 wird — wie im Falle der zuerst genannten Fachbereiche bereits geschehen — für seine Fächer die Möglichkeit der Promotion für die Absolventen von Lehramtsstudiengängen neu regeln, die sich bislang nach der Promotionsordnung der PH-Westfalen-Lippe (Prom. zum Dr. paed.) richtet.

* In Kooperation mit der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe Nordwestdeutsche Musikakademie.

** Auch als Studiengang mit einem Praxissemester eingerichtet.

II. Erläuterungen

A Integrierte Studiengänge

Integrierte Studiengänge sind gekennzeichnet durch ein gemeinsames viersemestriges Grundstudium und eine anschließende Verzweigung in ein zweisemestriges (überwiegend praxisorientiertes) Hauptstudium I und ein viersemestriges (überwiegend theorieorientiertes) Hauptstudium II. Solche integrierte Studiengänge werden an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn gegenwärtig angeboten in den Fachrichtungen

Chemie und Chemische Technik
Elektrotechnik
Maschinenbau
Mathematik
Physik
Wirtschaftswissenschaft

Das gemeinsame Grundstudium in der jeweiligen Fachrichtung gibt dem Studenten die Möglichkeit, entsprechend seinen in mehreren Semestern erprobten Fähigkeiten und Interessen das ihm gemäße Hauptstudium I oder II zu wählen. In den genannten Fachrichtungen eröffnen die integrierten Studiengänge grundsätzlich gleiche Chancen für Studierende mit Fachhochschulreife und Studierende mit allgemeiner Hochschulreife.

Brückenkurse

Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen vom 27. 10. 77 in einem integrierten Studiengang nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zum Hauptstudium II zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Englisch, Mathematik und Deutsch die fachgebundene Hochschulreife erwerben.

Die erfolgreiche Absolvierung der Brückenkurse ist demnach **verpflichtend** für Studienanfänger mit Fachhochschulreife, die das Hauptstudium II wählen. Der Kurs ist **offen** für Studienanfänger mit allgemeiner Hochschulreife.

Laut Verordnung vom 27. 10. 1977 (z. Zt. wird eine Änderung der Verordnung vorbereitet) umfassen die Brückenkurse — einschließlich eines durch individuelle Arbeit zu erbringenden Übungsanteils — je 100 Stunden und sind während der ersten 4 Semester des Grundstudiums zu absolvieren. Sie werden jeweils mit einer 4stündigen Klausur abgeschlossen. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistung erbracht worden sind.

An der Universität - Gesamthochschule - Paderborn besteht zudem die Möglichkeit, daß Leistungen, die im Rahmen einer bestandenen schriftlichen Prüfung oder eines erfolgreichen benoteten Leistungsnachweises an einer Hochschule nachgewiesen wurden, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag hin als bestandene Brückenkursklausur anerkannt werden können.

In Paderborn werden die Brückenkurse je nach Fach und Fachrichtung entweder semesterbegleitend über 2 Semester oder als Blockveranstaltung vor Semesterbeginn angeboten.

Die Brückenkurse **Englisch** laufen im 1. und 2. Semester semesterbegleitend und zwar nach Fachbereichen unterschiedlich entweder im WS mit 2 Semesterwochenstunden (SWS) und im SS mit 3 SWS oder umgekehrt. (Außerdem besteht die Möglichkeit, die Einrichtungen des Audiovisuellen Medienzentrums — AVMZ — zu nutzen).

Die Brückenkurse **Mathematik** für Wirtschaftswissenschaften werden für das 1. und 2. Semester semesterbegleitend durchgeführt (WS 3 SWS, SS 2 SWS). Erstmals wird für Studienanfänger des WS 1981/82 wahlweise ein 6wöchiger Kompaktkurs wie in den anderen integrierten Studiengängen eingerichtet.

Die Brückenkurse **Mathematik** in den übrigen integrierten Studiengängen finden im Rahmen eines 6wöchigen Kompaktkurses vor dem 1. Semester statt. Wöchentlich werden ca. 10 Stunden angeboten.

Die Brückenkurse **Deutsch** werden für Studenten im 2. und 3. Fachsemester angeboten, und zwar jeweils mit 2 SWS.

Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt jeweils während der ersten Vorlesungswoche. Die Veranstaltungstermine werden durch Anschlag in den Fachbereichen und im Brückenkursbüro bekanntgegeben.

Die nach den genannten Bestimmungen erworbene fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zur Fortsetzung des Studiums in verwandten Fachrichtungen sowie gleichnamigen oder verwandten Fächern von Lehramtsstudiengängen an Gesamthochschulen oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen. Über weitere Einzelheiten informiert das Brückenkursbüro (vgl. S. 82) und die Studienberatung (vgl. S. 96).

B Lehramtsstudiengänge

Lehramtsstudenten der Universität - Gesamthochschule - studieren nach Studienordnungen, die sich auf das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 1. 5. 1975 stützen. Die erste Staatsprüfung für ein Stufenlehramt — Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II 1. oder 2. Fach — wird nach den Prüfungsordnungen vom 13. 2. 1976 abgelegt.

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 1. 5. 1975 ist am 13. 6. 1979 novelliert worden. Die neue Prüfungsordnung vom 22. 7. 1981 kann in den Fachbereichen eingesehen werden.

C Magisterstudiengänge

Der Magisterstudiengang führt in 8 Semestern zur Magisterprüfung (Magister artium, M. A.). Die Prüfung ist in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen.

Derzeit können als Haupt- und Nebenfächer gewählt werden:

- Germanistische Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Amerikanistische Literaturwissenschaft

- Anglistische Sprachwissenschaft
- Romanistische Literaturwissenschaft
- Allgemeine Literaturwissenschaft (alle FB 3)
- Musikwissenschaft (FB 4)

Die Einrichtung weiterer Fächer ist geplant

D Möglichkeiten und Beschränkungen des Eintritts in die integrierten Studiengänge und in die Lehramtsstudiengänge

Generell steht sowohl in den integrierten Studiengängen als auch in den Lehramtsstudiengängen nicht nur für die Studienanfänger, sondern auch für Studenten höherer Semester ein entsprechendes Lehrangebot zur Verfügung. Es können demnach Angehörige beider Studiengruppen aufgenommen werden. Zu beachten sind ggf. die Regelungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS), 4600 Dortmund, Postfach 8000, Auskünfte erteilt das Studentensekretariat der Gesamthochschule.

E Studiengänge mit Praxissemester

Die Praxissemester dienen dem Ziel, Studenten auf der Grundlage bereits erworbener Kenntnisse in die Praxis auf ingenieurwissenschaftlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsgebieten einzuführen; neben ihrer Ausbildung und Mitarbeit in den Betrieben nehmen die Studenten an begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teil. Die Universität - Gesamthochschule - Paderborn führt für Studenten der Fachbereiche

- Wirtschaftswissenschaft (FB 5 - Paderborn, Hauptstudium I)
- Naturwissenschaften I (FB 6 - Paderborn, Physik/Hauptstudium I)
- Maschinentechnik II (FB 11 - Meschede)
- Maschinentechnik III (FB 12 - Soest)
- Naturwissenschaften II (FB 13 - Paderborn, Chemie/Hauptstudium I)
- Nachrichtentechnik (FB 15 - Meschede)
- Elektrische Energietechnik (FB 16 - Soest)
- Mathematik-Informatik (FB 17 - Paderborn, Mathematik/Hauptstudium I und Ingenieurinformatik)

fakultativ Studiengänge mit einem Praxissemester durch.

Für drei weitere Studiengänge ist die Einführung eines Praxissemesters vorgesehen.

Zum Studiengang mit Praxissemester können nur Studenten zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweisen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die von der jeweils maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums erfolgreich abgelegt worden sind.

Das Praxissemester dauert 22 Wochen unter Einschluß des anteiligen Urlaubs. Es kann frühestens nach dem 4. Studiensemester abgeleistet werden.

Über weitere Einzelheiten (insbesondere über Förderung nach dem BAföG, Versicherung des Studenten etc.) gibt das Merkblatt „Alles über Praxissemester an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn“ — erhältlich im Studentensekretariat, in der Zentralen Studienberatung und in den betreffenden Fachbereichen — Auskunft.

Auskünfte über ‚Praxissemester‘ erteilen:

1) die Dekane der betreffenden Fachbereiche

2) Die AG Praxissemester: **Vorsitzender**

Prof. Dr. rer. nat. Meltzow
(Tel.: (0 52 51) 60 - 26 32)

stellvertr. Vorsitzender

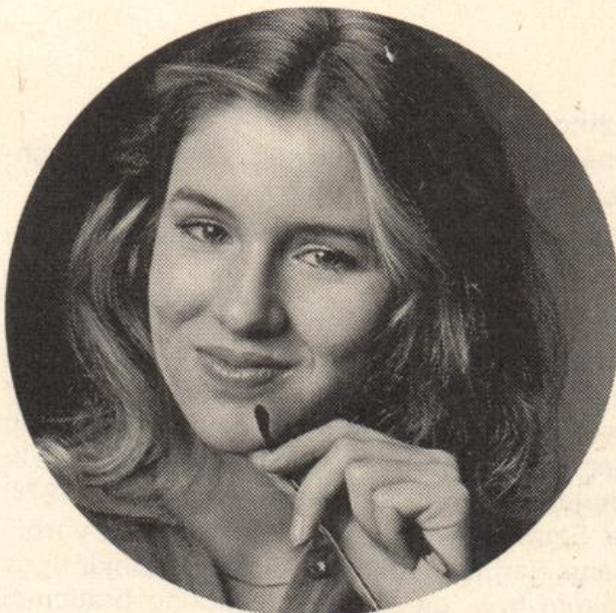
Prof. Dipl.-Ing. Grüneberg, FHL
Tel.: (0 29 21) 1 65 01

3) die Zentralverwaltung: Reg.-Angestellter Mandel
(Allgemeine Fragen)

Tel.: (0 52 51) 60 - 25 65

Regierungsrat z. A. Möller-Döring
(Rechtsfragen)

Tel.: (0 52 51) 60 - 25 45



»Spafög«.

Von der Schule zur Hochschule, von der Penne an die Uni, das ist oft wie ein Sprung ins kalte Wasser.

Hier bietet die Sparkasse Ihnen – immer direkt in Ihrer Nähe – eine wertvolle Unterstützung an. Das Girokonto. Das bringt von Anfang an Ordnung und Übersicht in den Studentenhaushalt. Und das verstehen wir unter »Spafög«.

Ihr Geldberater

Wenn's um Geld geht – Sparkasse



Zulassungsvoraussetzungen

Ausbildungsbereich Erziehungs- und Sprachwissenschaften

1. Allgemeine Hochschulreife
 - a) das Reifezeugnis,
 - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
 - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
2. Fachgebundene Hochschulreife
 - a) das Zeugnis der Reife des Gymnasiums für Frauenbildung,
 - b) das Zeugnis der Reife des naturwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform
 - c) das Zeugnis der Reife des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasiums in Aufbauform,
 - d) das Zeugnis der Reife des pädagogisch-musischen Gymnasiums in Aufbauform,
 - e) das Zeugnis über die bestandene Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.**
 - f) das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung in integrierten Studiengängen nach § 1 Abs. 2 oder § 5 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen vom 27. Oktober 1977 (GV NW Nr. 56 S. 432-434).

Ausbildungsbereich Integrierte Studiengänge

Chemie, Elektrotechnik, Mathematik, Maschinenbau, Physik, Wirtschaftswissenschaft

1. Allgemeine Hochschulreife*
 - a) das Reifezeugnis,
 - b) das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule,
 - c) das Abschlußzeugnis einer Höheren Fachschule, soweit sie in den Hochschulbereich einbezogen worden ist;
2. das Zeugnis der dem gewählten Studiengang entsprechenden fachgebundenen Hochschulreife,*
3. das Zeugnis der Fachhochschulreife (unabhängig von der Fachrichtung),
4. ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Wenn das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule oder ein Versetzungszeugnis nach Klasse 13 eines Gymnasiums oder ein Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 27. 12. 1974) vorliegt, ist zum Nachweis einer der Fachhochschulreife gleichwertigen Vorbildung entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges Praktikum erforderlich. Das Praktikum bzw. die Berufsausbildung brauchen nicht fachbezogen zu sein.

* Studenten mit Hochschulreife (Abitur, fachgebundene Hochschulreife), die sich für einen der Studiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau bewerben wollen und noch kein auf den gewünschten Studiengang bezogenes Praktikum abgeleistet haben, sollen mindestens acht Wochen des erforderlichen Grundpraktikums vor Beginn des Studiums absolvieren.

** Berechtigter nur zum Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie zum Diplom-Pädagogik Studium.

Ausbildungsbereich Technik

Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge, die denen an Fachhochschulen entsprechen.

Zur Aufnahme des Studiums an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt der Nachweis der Fachhochschulreife. Der Nachweis der Fachhochschulreife wird erbracht durch:

1. das Abschlußzeugnis der Fachoberschule gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Fachoberschule vom 13. 4. 1971;
2. das Zeugnis der Fachhochschulreife der Nichtschülerprüfung gemäß dem Beschluß der KMK vom 21. 9. 1972;
3. ein sonstiges Zeugnis der Fachhochschulreife des Landes Nordrhein-Westfalen;
4. das Abschlußzeugnis einer deutschen oder gleichgestellten zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21. 8. 1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen oder
5. das Zeugnis über den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren an deutschen weiterführenden allgemeinbildenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen umfaßt (Versetzung nach Klasse 13) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21. 8. 1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen oder
das Zeugnis über den Abschluß der Jahrgangsstufe 12 der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 17. 12. 1974 (GABl. NW. S. 43) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Ausbildungsordnung vom 21. 8. 1969 (ABl. KM. NW. S. 386) und den dazu ergangenen Ergänzungen;
6. ein sonstiges vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachhochschulreife anerkanntes Zeugnis;

7. den Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an deutschen weiterführenden öffentlichen oder ihnen gleichgestellten Schulen: Abitur); als Zugangsberechtigung im vorstehenden Sinne gelten auch die Abschlußzeugnisse der Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife) und der Abendgymnasien sowie die Zeugnisse über die staatliche Abschlußprüfung an den Fachhochschulen und den Vorgängereinrichtungen, die in den Hochschulbereich einbezogen wurden.

Besondere Einschreibvoraussetzung *

- Zu 1., 2., 3. Als **Einschreibvoraussetzung** ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum dann abzuleisten, wenn sich die Fachrichtung der FQS nicht mit der Fachrichtung des gewünschten Studienganges deckt.
- zu 4.-7. Als **Einschreibvoraussetzung** ist vor Beginn des Studiums ein dreimonatiges fachbezogenes Grundpraktikum abzuleisten.

* Die besonderen Vorschriften für die Fachhochschulstudiengänge Elektrotechnik und Maschinenbau sind im Studentensekretariat zu erfragen.

Zugangsvoraussetzungen und Abschlußmöglichkeiten der Studiengänge

Studiengänge	Zugangsvoraussetzungen			Studienabschlüsse				
	AHR	FHR	SP	DI	DII	G	STPL	M*
Integrierte Diplomstudiengänge								
Chemie	X	X		X	X			
Mathematik	X	X		X	X			
Physik	X	X		X	X			
Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft ¹)	X	X		X	X ¹			
Elektrotechnik	X	X		X	X			
Maschinenbau	X	X		X	X			
Diplomstudiengänge								
Erziehungswissenschaften	X		X		X			
Magisterstudiengänge								
Musikwissenschaft	X							X
Sprach- und Literaturwissenschaften	X							X
Lehramtsstudiengänge								
Lehramt für die Primarstufe (Klassen 1 bis 4)	X		X				X	
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10 aller Schultypen außer Sonderschulen)	X	X ²	X				X	
Lehramt für die Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13 aller Schultypen außer Sonderschulen)	X	X ²					X	
Fachhochschulstudiengänge								
Informatik	X	X				X		
Abteilung Höxter								
Architektur	X	X				X		
Landespflege	X	X				X		
Bauingenieurwesen	X	X				X		
Abteilung Meschede								
Maschinenbau (Schwerpunkte: Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik)	X	X				X		
Nachrichtentechnik	X	X				X		
Abteilung Soest								
Maschinenbau (Schwerpunkte: Konstruktionstechnik, Fertigungstechnik)	X	X				X		
Elektrische Energietechnik	X	X				X		
Landbau	X	X				X		

¹) Abschlußmöglichkeiten

Diplomkaufmann oder Diplomvolkswirt

²) Nur FHR durch Zwischenprüfung in integrierten Studiengängen (siehe S. 36).

* Erläuterungen siehe Seite 473.

Forschungsschwerpunkte der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

- Forschungsschwerpunkt: Marktprozesse (Arbeitsmarkt- und Konsummarktprozesse)
Koordinator: Prof. Dr. rer. pol. PD K.-H. Schmidt, FHL
- Forschungsschwerpunkt: Elektrische Kleinantriebe
Koordinator: Prof. Dr.-Ing. H. Moczala
- Forschungsschwerpunkt: Zwischenmolekulare Wechselwirkungen in anisotroper Materie
Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. H. Stegemeyer
- Forschungsschwerpunkt: Membranforschung
Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. J. Schröter
- Forschungsschwerpunkt: Analyse von Modellsystemen in Naturwissenschaft, Technik, Ökonomie und Pädagogik mit Hilfe mathematischer Strukturen unter besonderer Behandlung informationsverarbeitender Systeme
Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. H. Lenzing

VERSTÄNDLICHE WISSENSCHAFT FÜR STUDIUM, BILDUNG UND FREIZEIT



IHRE VORTEILE

im Falle einer Mitgliedschaft bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft Darmstadt:

- Günstige Buchgesellschaftspreise nur für Mitglieder.
- Ein Buchprogramm: unabhängig von jeglicher Ideologie, aufgeschlossen für alle Schulen und Richtungen.
- Vielfältige Informationen durch den Jahreskatalog (über 800 Seiten) und sechs Arbeitsberichte pro Jahr.
- Auswahlmöglichkeiten aus über 3000 wissenschaftlichen Titeln; zusätzlich Jugendbücher, Sachbücher, originale Druckgraphiken, Schallplatten und Büchermöbel.
- Jährlich ein neues „Verbilligtes Weihnachts-Sonderangebot“.
- Verpflichtung zu nur einer Bestellung pro Jahr (nach oben unbegrenzt).
- Vereinsbeitrag nur DM 9,50 (für Studenten und Schüler DM 5,-) pro Jahr.
- Werbepremien für die Freundchaftswerbung (DM 25,- für jedes neu geworbene Mitglied und zusätzliche Sonderprämien).

Wir nehmen zur Zeit wieder neue Mitglieder auf. Bitte versehen Sie diesen persönlichen Gutschein mit Ihrer genauen Anschrift. Dann ausschneiden, auf Postkarte kleben und einsenden (Inlandporto DM 0,50)



GUTSCHEIN

GÜLTIG BIS 28. 2. 1982

über ein Gratisexemplar (800 Seiten, 3000 Titel, über 50 Druckgraphiken)

- JA, der Jahreskatalog soll mir neue Möglichkeiten für Freizeit, Bildung und Wissenschaft erschließen.

(Vorname, Name)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

WISSENSCHAFTLICHE BUCHGESELLSCHAFT

ABT. 16 * PF 111129

D-6100 DARMSTADT 11

Forschungsschwerpunkte der Universität – Gesamthochschule – Paderborn

Forschungsschwerpunkt: Marktprozesse (Arbeitsmarkt- und Konsummarktprozesse)

Koordinator: Prof. Dr. rer. pol. PD K.-H. Schmidt, FHL

Forschungsschwerpunkt: Elektrische Kleinantriebe

Koordinator: Prof. Dr. -Ing. H. Moczala

Forschungsschwerpunkt: Zwischenmolekulare Wechselwirkungen in anisotroper Materie

Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. H. Stegemeyer

Forschungsschwerpunkt: Membranforschung

Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. J. Schröter

Forschungsschwerpunkt: Analyse von Modellsystemen in Naturwissenschaft, Technik, Ökonomie und Pädagogik mit Hilfe mathematischer Strukturen unter besonderer Behandlung informationsverarbeitender Systeme

Koordinator: Prof. Dr. rer. nat. H. Lenzing

NOTIZEN

Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) wird die nachstehende Vorläufige Grundordnung (VGrundO) erlassen. Sie enthält das Satzungsrecht der Gesamthochschule Paderborn und gibt staatliches Hochschulrecht wieder, soweit dies aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs und des leichteren Verstehens erforderlich ist.

Teil I
Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

**Rechtsstellung, Name, Gliederung
und Aufgaben**

- § 1 Rechtsstellung, Name und Gliederung
- § 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 6 Studenten
- § 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 8 Ehrenbürger

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Gründungsrektorat
- § 12 Konrektoren
- § 13 Gründungssenat
- § 14 Ergänzung des Gründungssenats

- § 15 Auflösung des Gründungssenats

- § 16 Verfahren im Gründungssenat

2. Abschnitt

**Ständige Kommissionen und
Ausschüsse**

- § 17 Ständige Kommissionen
- § 18 Aufgaben der ständigen Kommissionen
- § 19 Zusammensetzung der ständigen Kommissionen
- § 20 Ausschüsse

3. Abschnitt

Kuratorium

- § 21 Aufgaben
- § 22 Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

4. Abschnitt

Fachbereiche

- § 23 Gliederung, Aufgaben und Angehörige
- § 24 Organe
- § 25 Dekan und Prodekan
- § 26 Fachbereichsrat
- § 27 Fachbereichsversammlung
- § 28 Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

§ 30 Betriebseinheiten

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

- § 31 Zentrale Einrichtungen
§ 32 Gesamthochschulbibliothek
§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

- § 34 Kanzler
§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

7. Abschnitt

Abteilungen

- § 36 Leitung

8. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

- § 37 Voraussetzungen der Angliederung

Teil III

Studentenschaft

- § 38 Rechtsstellung und Aufgaben
§ 39 Krankenversicherung der Studenten

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

- § 40 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen
§ 41 Grundsätze der Mitwirkung
§ 42 Art und Umfang der Mitwirkung
§ 43 Wahlen
§ 44 Stimmrecht
§ 45 Abstimmungen und Mehrheiten

§ 46 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

§ 47 Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

§ 48 Besetzung von Hochschul-lehrerstellen

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

- § 49 Lehrfreiheit
§ 50 Studienfreiheit
§ 51 Einschreibung von Studenten
§ 52 Studienordnungen und Studienpläne
§ 53 Studienberatung

2. Abschnitt

Prüfungen

- § 54 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen
§ 55 Hochschulprüfungen
§ 56 Akademische Grade
§ 57 Qualifikationsverfahren

3. Abschnitt

Forschung

- § 58 Forschungsfreiheit
§ 59 Koordinierung der Forschung
§ 60 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter
§ 61 Forschungsberichte

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

- § 62 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne
§ 63 Haushaltsvoranschlag
§ 64 Verteilung der Haushaltsmittel
§ 65 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 66 Übergangsvorschriften
- § 67 Übergangsregelung für die Studentenschaft
- § 68 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 69 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 70 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Name und Gliederung
(1) Die Gesamthochschule in Paderborn ist gemäß § 8 Satz 1 GHEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen „Gesamthochschule Paderborn“.

(2) Die Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fachbereiche (§ 23) und Abteilungen (§ 36), die sich in Höxter, Meschede und Soest befinden (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 GHEG).

2

Aufgaben

Die Gesamthochschule nimmt die Aufgaben gemäß § 1 GHEG wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 3

Hochschulangehörige

(1) Der Gesamthochschule gehören gemäß § 4 Absatz 1 Hochschulgesetz

(HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW.S.254), geändert durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz, an:

1. die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. die Studenten
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Angehörigen der Gesamthochschule wirken gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HschG an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Gesamthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Benutzungsanordnungen oder -vorschriften zu benutzen.

(2) Ferner gehören der Gesamthochschule an:

1. die Lehrkräfte, die gastweise oder nebenberuflich an der Gesamthochschule tätig sind,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Doktoranden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Hochschulangehörige sind,
5. die Zweithörer,
6. die Gasthörer,
7. die Ehrenbürger.

Die unter den Nummern 1 bis 6 Genannten haben das Recht gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 4

Hochschullehrer

Hochschullehrer sind gemäß § 10 GHEG und § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 6. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV.NW.S.192), die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule tätigen Professoren, Studienprofessoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen eine übergeleitete Einrichtung auf Grund ihrer Verfassung die Stellung von Hochschullehrern gemäß § 4 Absatz 2 HSchG eingeräumt hat. § 6 Absatz 2 HSchG bleibt unberührt. Ferner gehören zu den Hochschullehrern die Mitglieder des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG oder von § 6 Abs. 1 HSchG sind oder die eine Lehrbefähigung besitzen, die sie auf Grund eines förmlichen Qualifikationsverfahrens erworben haben.

§ 5

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 12 HSchG die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Gesamthochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören. Ferner zählen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 HSchG sind.

§ 6

Studenten

Studenten sind die an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 7

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 13 HSchG die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und die Arbeiter.

§ 8

Ehrenbürger

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und ihre Stellung in der Gesamthochschule werden durch Satzung der Gesamthochschule geregelt.

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe

§ 9

Organe

Organe der Gesamthochschule sind:

1. der Gründungsrektor,
2. das Gründungsrektorat,
3. der Gründungssenat.

§ 10

Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor

1. führt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 HSchG den Vorsitz im Gründungsrektorat und leitet dessen Geschäfte;
2. führt den Vorsitz im Gründungssenat;
3. berichtet dem Gründungssenat regelmäßig über die Amtsführung des Gründungsrektorats;
4. trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in

denen ein Beschluß des Gründungsrektors nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungsrektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;

5. trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Gründungssenats Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungssenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungsrektorat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. entscheidet gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 HSChG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheit übertragen sind;
7. vertritt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 HSChG die Gesamthochschule gerichtlich und außergerichtlich;
8. ist gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 HSChG für die Ordnung in der Gesamthochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektors durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in der Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 stimmberechtigt. Im übrigen wird der Gründungsrektor gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 HSChG durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet gemäß § 21 Abs. 3 GHEG mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der

Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Gründungssenat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11

Gründungsrektorat

(1) Mitglieder des Gründungsrektors sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 HSChG:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die drei Konrektoren,
3. der Kanzler,

(2) Das Gründungsrektorat leitet gemäß § 31 Absatz 2 HSChG die Gesamthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Gesamthochschule, für die im Gesamthochschulentwicklungsgesetz, im Hochschulgesetz oder in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Gesamthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Gründungsrektorat hat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 4 bis 6 HSChG Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Gründungsrektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie die Abteilungsleiter haben dem Gründungsrektorat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 7 HSChG Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Gründungsrektors sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen

Organe und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit in dieser Vorläufigen Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gründungsrektorat gibt sich gemäß § 31 Absatz 3 HSchG eine Geschäftsordnung.

§ 12

Konrektoren

(1) Jeder Konrektor ist Vorsitzender einer ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Konrektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors mit der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats aus dem Kreis der Hochschullehrer der Gesamthochschule gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Konrektoren bestimmt sich nach der Amtszeit des Gründungsrektors gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Konrektors wählt der Gründungssenat gemäß Absatz 2 für den Rest der Amtszeit einen neuen Konrektor.

§ 13

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören gemäß § 19 Absatz 1 GHEG an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
6. bis zu zehn weitere Mitglieder gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG,
7. der Kanzler mit beratender Stimme.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 Genannten sind die nach Maßgabe des § 19 Absatz 3

GHEG gewählten Mitglieder. Die in Satz 1 Nr. 6 Genannten sind die nach Maßgabe von § 19 Absatz 4 GHEG berufenen Mitglieder.

(2) Der Gründungssenat hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, und über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
3. er entscheidet in Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule, insbesondere die Einschreibungsordnung (§ 15 Abs. 4 HSchG), die Satzungen der zentralen Einrichtungen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG), die Ordnungsvorschriften (§ 29 Abs. 6 HSchG), die Wahlordnung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 GHEG), die Beitragsordnung zur Krankenversicherung (vgl. § 39);
5. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Gesamthochschule (vgl. §§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, 41, 42 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
6. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (vgl. §§ 34 Absatz 3 Satz 1, 37 Absatz 2 Satz 1 HSchG);
7. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG; er nimmt Stellung zu Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG

vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeordnet werden sollen;

8. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
9. er stimmt den Fachbereichssatzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche, insbesondere den Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen, den Graduierungssatzungen, den Satzungen für die Betriebseinheiten der Fachbereiche und der Satzung der Studentenschaft zu;
10. er entscheidet über die Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen;
11. er regelt Zuständigkeiten, die der Gesamthochschule auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen übertragen werden;
12. er kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragte bestellen;
13. er wählt die Konrektoren;
14. er nimmt die Berichte des Gründungsrektors über die Amtsführung des Gründungsrektors entgegen;
15. er kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge zur Änderung dieser Vorläufigen Grundordnung vorlegen;
16. er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm auf Grund von Vorschriften dieser Vorläufigen Grundordnung oder anderer Satzungen der Gesamthochschule übertragen sind.

(3) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beratende Stimme. Dasselbe gilt im Falle des Absatzes 2 Nr. 9, soweit es sich um Studien-, Hochschulprü-

fungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und um Satzungen für die Betriebseinheiten handelt.

§ 14

Ergänzung des Gründungssenats

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied (vgl. § 22 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Gründungssenat der zu errichtenden Gesamthochschulen [WahlO] vom 19. Mai 1972 (GABl. S. 240).

(2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so wählt der Gründungssenat einen Vertreter der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der übrigen im Gründungssenat verbleibenden Angehörigen dieser Gruppe als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds. Sind alle Angehörigen dieser Gruppe aus dem Gründungssenat ausgeschieden, so ist der Gründungssenat an einen Vorschlag nicht gebunden (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 2 WahlO).

(3) Scheidet ein gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG berufenes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus, so steht dem Minister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Ergänzung zu.

§ 15

Auflösung des Gründungssenats

Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst (vgl. § 21 Absatz 2 GHEG).

§ 16

Verfahren im Gründungssenat

(1) Der Gründungssenat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor schlägt die Tagesordnung vor, die mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Gründungssenats zugehen muß. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Der Gründungssenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Gründungsrektors erfolgen. Jedes Mitglied des Gründungssenats ist berechtigt, dem Gründungsrektor bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.

(3) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

(4) Der Gründungssenat kann weiteres in einer Geschäftsordnung regeln.

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 17

Ständige Kommissionen

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. eine Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung (Struktur- und Haushaltskommission),
2. eine Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission),
3. eine Kommission für Forschung (Forschungskommission).

Die Struktur- und Haushaltskommission hat eine Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten.

(2) Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Entscheidungen des Gründungsrektors und des Gründungssenats sowie Vorlagen des Gründungsrektors an den Gründungssenat beratend vorzubereiten.

§ 18

Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Struktur- und Haushaltskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Gesamthochschule im Bereich von Forschung und Lehre sowie deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung.

1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG,
2. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentra-

len Einrichtungen gemäß §§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 37 Absatz 2 Satz 1 HSchG,

3. der Beschlußfassung über die Fachbereichssatzungen und die Satzungen der zentralen Einrichtungen,
4. der Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen,
5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
6. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 45 HSchG,
7. der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie für das Beschaffungswesen.

Die Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten behandelt unbeschadet der Zuständigkeit der Struktur- und Haushaltskommission die Angelegenheiten gemäß Satz 1 und 2, soweit sie die Gesamthochschulbibliothek betreffen. Sie wirkt bei Grundsatzangelegenheiten der Gesamthochschulbibliothek mit, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und dem Hochschulbibliothekszentrum. Sie legt die Verwendung der der Gesamthochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für die einzelnen Fachgebiete und bibliothekarischen Einrichtungen fest.

(2) Die Studienkommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswesens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Zustimmung durch den Gründungssenat,
2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die Vorbereitung der Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkun-

gen und über Stellungnahmen im Sinne von § 56 Absatz 2 Satz 2 HSchG,

4. die Vorbereitung der fachbereichsübergreifenden Koordinierung des Lehrangebots, soweit nicht die gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 28 zuständig sind,
5. die Vorbereitung der Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
6. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen und dem Hochschuldidaktischen Zentrum,
7. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(3) Die Forschungskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Koordinierung der Forschung,
2. die Festlegung von Forschungsschwerpunkten, die mehrere Fachbereiche berühren, und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

§ 19

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

(1) Der Struktur- und Haushaltskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Der Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten gehört der Leiter der Gesamthochschulbibliothek mit beratender Stimme an.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten.

(3) Der Forschungskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme, der in einer Forschungseinrichtung der Gesamthochschule tätig ist und aufgrund seiner Ausbildung oder einer mehrjährigen Berufserfahrung über besondere Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die Forschungsgegenstand in der Gesamthochschule sein können.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommission sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Gründungssenat

1. bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungssenats,
2. zur anderen Hälfte aus dem Kreis der übrigen Hochschulangehörigen gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Gründungssenats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die ständigen Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Wahlmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20

Ausschüsse

(1) Sofern der Gründungssenat gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 12 Ausschüsse bildet, gilt § 19 Absatz 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der jeweiligen Gruppe wählbar sind, auch wenn sie dem Gründungssenat nicht angehören.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten angehören.

(3) Sind für bestimmte Aufgaben auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zentrale Ausschüsse von der Gesamthochschule zu bilden, so werden ihre Mitglieder vom Gründungssenat gewählt. Sie sind dem Gründungsrektorat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar verantwortlich, soweit in den genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt Kuratorium

§ 21

Aufgaben

(1) Das Kuratorium unterstützt gemäß § 22 Absatz 3 GHEG durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region, indem es sich für die Interessen der Gesamthochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Stadt und ihrer Region, einsetzt. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt Stellung zu Berichten des Gründungsrektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, die den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region betreffen;

2. es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn, der Gesamthochschule und den staatlichen Stellen.

(2) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Gesamthochschule in angemessener Frist Stellung.

§ 22

Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der Bürgermeister der Stadt Paderborn,
2. sechs weitere, vom Rat der Stadt Paderborn zu benennende Mitglieder,
3. der Gründungsrektor,
4. der Kanzler
5. fünf vom Gründungssenat zu benennende Hochschulangehörige.

(2) Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Gründungssenat benannt worden sind, scheidern mit der Auflösung des Gründungssenats aus.

4. Abschnitt Fachbereiche

§ 23*

Gliederung, Aufgaben und Angehörige
(1) Die Gesamthochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1:

Philosophie – Religionswissenschaften – Gesellschaftswissenschaften;

Fachbereich 2:

Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport;

Fachbereich 3:

Sprach- und Literaturwissenschaften;

Fachbereich 4:

Kunst- und Musikpädagogik;

Fachbereich 5:

Wirtschaftswissenschaft;

Fachbereich 6:

Naturwissenschaften I;

Fachbereich 7:

Architektur (Höxter);

Fachbereich 8:

Bautechnik (Höxter);

Fachbereich 9:

Landbau (Soest);

Fachbereich 10:

Maschinentechnik I (Paderborn);

Fachbereich 11:

Maschinentechnik II (Meschede);

Fachbereich 12:

Maschinentechnik III (Soest);

Fachbereich 13:

Naturwissenschaften II;

Fachbereich 14:

Elektrotechnik – Elektronik (Paderborn);

Fachbereich 15:

Nachrichtentechnik (Meschede);

Fachbereich 16:

Elektrische Energietechnik (Soest);

Fachbereich 17:

Mathematik – Informatik

(2) Die Fachbereiche und andere entsprechende organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen sind einschließlich ihrer Organe aufgelöst.

(3) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten von Forschung und Lehre (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ihnen obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gesamthochschule – die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots für die Studiengänge sowie die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Sie sorgen für die Her-

* In der Fassung der Änderung vom 15. Oktober 1975 (GABi. 1975, Nr. 11, S. 575).

anbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie führen die fachliche Studienberatung, Hochschulprüfungen, Graduierungen und Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch. Sie sind für die Studienreform verantwortlich und untereinander zur Kooperation verpflichtet. Sie haben insbesondere ihr Lehrangebot mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Satzung, die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

(5) Über die Errichtung neuer, die Auflösung oder die Änderung bestehender Fachbereiche beschließt der Gründungssenat. Zur Vorbereitung des Beschlusses muß den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt ein Student einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Die Hochschulverwaltung teilt den Dekanen der betroffenen Fachbereiche die Entscheidung des Studenten mit.

§ 24

Organe

Organe des Fachbereichs sind:

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat,
3. die Fachbereichsversammlung.

§ 25

Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan leitet den Fachbereich und führt dessen laufende Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt den Fachbereich;
2. er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus;
3. er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zu sorgen;
4. er erstattet der Fachbereichsversammlung am Ende eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung;
5. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von der Fachbereichsversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mindestens drei Monate vor Ende einer Amtszeit.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

§ 26

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht zu den Aufgaben des Dekans oder der Fachbereichsversammlung (vgl. § 27 Absatz 1) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen und Graduierungssatzungen;
2. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Betriebseinheiten des Fachbereichs. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GHEG bleibt unberührt;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer auf;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Gesamthochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner Betriebseinheiten betrifft und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
8. er wirkt bei Graduierungen, Hochschulprüfungen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
9. er ordnet das Studien- und Prüfungswesen neu unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse und der Empfehlungen der Studienreformkommissionen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

(3) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 über Studien-, Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und Satzungen für die Betriebseinheiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 8, 9 sowie bei Entscheidungen über andere Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hat der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden mit Ausnahme des Dekans von der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung haben für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Vertreter das Benennungsrecht.

(5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Fachbereichssatzung gemäß § 36 Satz 3 HSchG; wählt den Dekan, den Prodekan, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung, die Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß § 36 Satz 3 HSchG und den Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter gemäß § 36 Absatz 2;
2. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören die Hochschullehrer des Fachbereichs, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche

Mitarbeiter im Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei zu eins an. Ergibt sich bei der Errechnung der Anzahl der Angehörigen eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Bei Errechnung der Anzahl der Angehörigen ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

(3) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der in der Fachbereichsversammlung vertretenen Gruppe – mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer – sind außerdem je drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Ausscheiden eines Mitglieds ihrer Gruppe für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle treten. Das Nähere regelt eine Wahlordnung (vgl. § 43 Absatz 3).

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr.

§ 28

Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche berühren, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens, der Berufung von Hochschullehrern und der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung, sollen von den betroffenen Fachbereichen gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die gemeinsamen Ausschüsse beschließen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 5 Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienpläne, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden

kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die gemeinsamen Ausschüsse die Fachbereiche verpflichten, die zur Durchführung des betreffenden Studiengangs nach Maßgabe der Studienordnungen und Studienpläne erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und bei den entsprechenden Prüfungen mitzuwirken.

(3) Die betroffenen Fachbereiche entsenden aufgrund von Wahlen durch ihren Fachbereichsrat je drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studenten und einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den gemeinsamen Ausschuß. Entsenden die Fachbereiche keinen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder keinen Studenten, kann die Zahl der Hochschullehrer entsprechend verringert werden. Wird ein gemeinsamer Ausschuß in Angelegenheiten gebildet, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, besitzen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur beratende Stimme. Für die Zusammensetzung gemeinsamer Berufungskommissionen gilt § 48 Abs. 3 Satz 4. Der gemeinsame Ausschuß wählt einen Hochschullehrer aus seiner Mitte zum Vorsitzenden. Einzelheiten über Art, Umfang und Dauer der Arbeit der gemeinsamen Ausschüsse sowie Regelungen zur Geschäftsordnung vereinbaren die betroffenen Fachbereiche. Kommt eine Einigung über die zu treffende Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Gründungsrektorat.

(4) Gegen den Beschluß eines gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Absatz 2 kann jeder betroffene Fachbereich durch Beschluß des Fachbereichsrates, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden muß, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beraten und zu beschließen.

Will der gemeinsame Ausschuß von seinem früheren Beschluß nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Gründungssenat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

Sind Angehörige einzelner Gruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, um die Zusammensetzung der Fachbereichsorgane in der in den §§ 26 und 27 vorgesehenen Weise vorzunehmen, so entscheidet der Gründungssenat über die Verteilung der unbesetzten Sitze auf die vorhandenen Gruppen.

§ 30

Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können gemäß § 35 Absatz 1 HSchG Betriebseinheiten gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist. Betriebseinheiten können insbesondere gebildet werden, wenn für die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, um wissenschaftliche und technische Hilfsleistungen, zum Beispiel in Werkstätten und Labors, zu erbringen. Die Bildung von Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. Bei der Bildung ist dafür zu sorgen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals, der Mittel und Räume gewährleistet ist, und daß mehrere Einrichtungen zu einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht betriebstechnische und organisatorische Gründe dagegen sprechen.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten werden gemäß § 35 Absatz 2 HSchG durch eine Satzung geregelt, die der Fachbereichsrat beschließt und die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Gesamthochschule sind:

1. Die Gesamthochschulbibliothek gemäß § 38 Absatz 1 HSchG,
2. das Hochschuldidaktische Zentrum gemäß § 6 GHEG, die zentrale Studienberatungsstelle gemäß § 18 HSchG.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können weitere zentrale Einrichtungen errichtet werden, wenn Dienstleistungen für mehrere Fachbereiche, für die ganze Gesamthochschule oder für mehrere Hochschulen zu erbringen sind.

(3) Über die Errichtung neuer sowie über die Änderung und Auflösung bestehender zentraler Einrichtungen beschließt der Gründungssenat.

(4) Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Gründungssenat beschließt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG).

§ 32

Gesamthochschulbibliothek

(1) Die Gesamthochschulbibliothek versorgt die Gesamthochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Gesamthochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Gesamthochschulbibliothek.

(3) Die bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben werden soweit wie möglich bei der Bibliothekszentrale durchgeführt, sofern sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum erledigt werden.

(4) Die Auswahl der für eine Fachbibliothek anzuschaffenden Literatur erfolgt durch einen Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

1. die Vertreter derjenigen Fachbereiche, für die die Fachbibliothek zur Verfügung steht,
2. der jeweils zuständige Fachreferent der Gesamthochschulbibliothek.

§ 33

Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die zentrale Studienberatungsstelle berät die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. In Fragen der Berufswahl und der beruflichen Eignung vermittelt die zentrale Studienberatungsstelle die Beratung durch die zuständigen Stellen der Berufsberatung.

(2) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

(3) Die zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 34

Kanzler

(1) Unter der Verantwortung des Gründungsrektors führt der Kanzler gemäß § 39 Absatz 1 HSchG die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sowie der Abteilungen mit. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung und in der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(2) Er ist gemäß § 39 Absatz 2 HSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) Beauftragter für den Haushalt.

§ 35

Geschäfte der Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung dient der Gesamthochschule auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Der Kanzler wirkt insbesondere auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hin und ist für die Beschaffung für die Gesamthochschule zuständig. Er stellt im Rahmen der Zuständigkeit der Gesamthochschule das Personal ein. Er sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Gesamthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Gesamthochschule und der Beschlüsse von Organen der Gesamthochschule, soweit diese eine Regelungsbefugnis haben. Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organe und Gremien der Gesamthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung gemäß

§ 40 Absatz 1 HSchG nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

7. Abschnitt Abteilungen

36 Leitung

(1) Die Abteilungen der Gesamthochschule Paderborn, die sich außerhalb des Sitzes der Gesamthochschule befinden, sind Teile der Gesamthochschule.

(2) Für die Abteilungen in Höxter, Meschede und Soest sind je ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter von den Fachbereichen zu wählen, deren Einrichtungen sich überwiegend am Sitz der Abteilungen befinden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von den Fachbereichsversammlungen der wahlberechtigten Fachbereiche aus dem Kreis der Hochschullehrer für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 16 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 29. Juli 1969, GV. NW. S. 572).

(3) Der Abteilungsleiter nimmt die Belange der Abteilung in der Gesamthochschule wahr, soweit sich aus der räumlichen Entfernung vom Sitz der Gesamthochschule die Notwendigkeit für ihre Regelung ergibt. Er übt gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 FHG in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Gründungsrektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat.

8. Abschnitt Institute an der Gesamthochschule

§ 37

Voraussetzungen der Angliederung
Wissenschaftliche Einrichtungen, die nicht Einrichtungen der Gesamthoch-

schule sind, können der Gesamthochschule als Institute angegliedert werden, wenn sie mit wissenschaftlichen Methoden Forschung und Lehre betreiben und sich ihr Aufgabenfeld sinnvoll in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule einfügen läßt. Die Angliederung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil III Studentenschaft

§ 38

Rechtsstellung und Aufgaben

(Gegenstandslos durch Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978.)

Vgl. Abdruck dieses Gesetzes auf Seite 123.

§ 39

Krankenversicherung der Studenten
Die Gesamthochschule regelt die Versicherung der Studenten gegen Krankheit nach § 47 HSchG durch eine Beitragsordnung zur Krankenversicherung.

Teil IV Verfahrensgrundsätze

§ 40

Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Gesamthochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Gesamthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule nach Maßgabe der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ist Recht und Pflicht

der Gesamthochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 HSchG).

(3) Die Hochschullehrer haben bei einer Abwesenheit vom Sitz der Gesamthochschule von mehr als vierzehn Tagen während der vorlesungsfreien Zeit dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen. Die Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist sicherzustellen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung lassen die für die Gesamthochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 41

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Als Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche haben die Gesamthochschulangehörigen das Gesamtinteresse der Gesamthochschule zu vertreten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

§ 42

Art und Umfang der Mitwirkung

(1) Die Gremien in der Gesamthochschule werden mit Ausnahme des Gründungsrektors wie die Kollegialorgane gemäß § 24 Absatz 2 HSchG aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gebildet, soweit diese Vorläufige Grundordnung nicht anderes vorsieht.

(2) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in

dieser Vorläufigen Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit der in dem Gremium zu besetzenden Sitze. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Hochschullehrer, wenn ein Hochschullehrer den Vorsitz in diesem Gremium führt. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter können in Gremien, die mit Forschungs- und Lehrangelegenheiten befaßt sind, mit beratender Stimme mitwirken.

§ 43

Wahlen

(1) Die Wahlen in der Gesamthochschule sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen bedarf es gemäß § 25 Absatz 1 HSchG zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen. Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich gemäß § 25 Absatz 2 HSchG für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der nach dieser Vorläufigen Grundordnung von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Fall erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Wahlverfahren für alle Organe und Gremien wird – unbeschadet der Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung – durch eine Wahlordnung geregelt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 44

Stimmrecht

(1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Gesamthochschule sind

stimmberechtigt, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Sie sind gemäß § 26 Absatz 1 HSchG in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Absatz 2 und 3 HSchG gelten entsprechend auch für Gremien, die die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Entscheidungen vorbereiten.

§ 45

Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(4) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch,

wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, den Satzungen oder Ordnungen, dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46

Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 47

Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche und die Satzung der Studentenschaft werden in den vom Gründungsrektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht und, soweit erforderlich, verkündet.

(2) Die veröffentlichte oder verkündete Satzung oder Ordnung ist zusätzlich an

den hierfür bestimmten Anschlagbrettern für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekanntzumachen. Satzungen und Ordnungen können in der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen oder von dieser bezogen werden.

(3) Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder Verkündung in Kraft.

§ 48

Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Vor Ausschreibung einer Planstelle für Hochschullehrer legt der Fachbereichsrat auf der Grundlage seines Struktur- und Entwicklungsplanes den Aufgabenbereich des Stelleninhabers und die an diesen gestellten Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so legt die Voraussetzungen nach Satz 1 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte fest.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 sind dem Gründungsrektorat mitzuteilen. Erhebt dieses keine Bedenken, so wird die Stelle gemäß § 8 HSchG unter Angabe einer angemessenen Frist durch den Dekan öffentlich ausgeschrieben.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis von vier zu zwei zu eins gewählt werden; § 29 gilt entsprechend. Es können auch Angehörige anderer Fachbereiche und auswärtige Hochschulangehörige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wis-

senschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

(4) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen und lädt, soweit tunlich, die Bewerber zu einem Kontaktgespräch ein. Auf Grund des Kontaktgesprächs findet ein hochschulöffentlicher Probenvortrag und ein fachliches Kolloquium statt. Die Berufungskommission kann zusätzlich auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung der Bewerber einholen. Die künstlerische Qualifikation ist stets durch Gutachten festzustellen. Bei Berufungsvorschlägen aus der eigenen Gesamthochschule müssen auswärtige Gutachten eingeholt werden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Absatz 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absatz 4 legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine Berufungsliste zur Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 vor, die in der Regel drei Berufungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eingehender Begründung der Qualifikation und Rangfolge der Bewerber enthalten soll. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge der Berufungskommission, sind vollständig beizufügen. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so entscheidet über die Berufungsliste abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt wor-

den sind, können der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Berufungsliste wird zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten und den Sondervoten dem Gründungssenat zugeleitet. Dieser beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Fachbereichs oder des gemeinsamen Ausschusses. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat er die Berufungsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Gründungssenat endgültig von der Berufungsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Gründungssenat beschlossenen und an den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufungsliste beizufügen.

(8) Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des jeweiligen Gremiums gefaßt werden (vgl. § 26 Absatz 3 HSchG).

(9) Die vom Gründungssenat beschlossene Berufungsliste hat der Gründungsrektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen und der Sondervoten dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(10) Für die Besetzung von anderen freien Stellen für Hochschullehrer gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Näheres regelt eine Satzung.

(12) Bei der Besetzung von Planstellen für die Fächer katholische und evangelische Theologie bleiben die in dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nunti-

us in Deutschland (RdErl. des Kultusministers vom 30. Juni 1969 – ABI. KM. NW. S. 2500) getroffenen Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 (ABI. KM. NW. S. 309) unberührt.

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 49

Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann der zuständige Dekan dem betreffenden Hochschullehrer die Übernahme einer bestimmten Lehrveranstaltung verpflichtend übertragen (vgl. § 23 HSchG). Handelt es sich um eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines fachübergreifenden Studienganges, steht die Befugnis von Satz 2 dem gemeinsamen Ausschuß zu.

§ 50

Studienfreiheit

(1) Jeder an der Gesamthochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen der Gesamthochschule angeboten werden, zu besuchen

(vgl. § 17 Abs. 1 HSchG). Unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen hat er das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

(2) Die Fachbereiche können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem können die Fachbereiche die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 2 HschG).

§ 51

Einschreibung von Studenten

(1) Die Zulassung zum Studium an der Gesamthochschule erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (vgl. § 11 Absatz 1 GHEG). Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis darüber, daß die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 GHEG erfüllt sind.

(2) In Fachrichtungen, für die Studienplatzregelungen nach § 56 HSchG getroffen worden sind, setzt die Einschreibung voraus, daß dem Bewerber ein Studienplatz zugeteilt worden ist.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 HSchG sein Studienfach oder seine Studienfächer. Der Wechsel eines Studienfaches ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 HSchG der Hochschulverwaltung anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Studienplatzregelungen bestehen. § 11 Absatz 3 GHEG bleibt unberührt.

(4) Studenten, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind, können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazität als Zweithörer zugelassen werden.

(5) Personen, die an Lehrveranstaltungen

teilnehmen wollen, ohne die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, oder die sich nicht zur Erreichung eines Studienabschlusses einschreiben wollen, können als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und gilt nur für bestimmte Lehrveranstaltungen.

(6) Näheres regelt die Einschreibungsordnung nach Maßgabe von § 15 HSchG.

§ 52

Studienordnungen und Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung oder einer Staatsprüfung abschließen, werden nach Maßgabe von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 HSchG und § 13 GHEG Studienordnungen aufgestellt.

(2) Die Studienordnungen sollen gemäß § 22 Absatz 2 HSchG so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen werden gemäß § 22 Absatz 3 HSchG von den Fachbereichen für jedes Jahr Studienpläne aufgestellt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 53

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. § 33) und die Fachbereiche.

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 54

Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

(1) Das Recht der Gesamthochschule, Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und Qualifikationsverfahren durchzuführen (vgl. § 1 Absatz 4 HSchG), wird von den Fachbereichen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen ausgeübt.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes an der Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen mitzuwirken.

§ 55

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden (vgl. § 19 Absatz 1 HSchG).

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen werden nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 bis 6 HSchG und von § 5 GHEG von den Fachbereichen oder den gemeinsamen Ausschüssen aufgestellt; dabei sind, soweit einschlägig, die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung für verbindlich erklärte Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu berücksichtigen.

§ 56

Akademische Grade

Akademische Grade können nach Maßgabe von Hochschulprüfungsordnungen und Graduierungssatzungen verliehen werden.

§ 57

Qualifikationsverfahren

(1) Besondere Qualifikationsverfahren

zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre werden nur auf Grund von Habilitationsordnungen durchgeführt.

(2) Die Habilitationsordnungen werden von den Fachbereichen aufgestellt.

3. Abschnitt

Forschung

§ 58

Forschungsfreiheit

Die Freiheit der Forschung entfaltet sich im Rahmen des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

§ 59

Koordinierung der Forschung

(1) Die Fachbereiche sowie die Gesamthochschule sollen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben. Sie sollen sich sowohl untereinander als auch mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 getroffenen Festlegungen abstimmen.

(2) Alle Forschungsvorhaben, die Folgekosten erwarten lassen oder für deren Durchführung über den Rahmen der vom Fachbereichsrat verteilten Stellen und Mittel hinaus zusätzliche Stellen und Mittel in Anspruch genommen werden sollen, sind vor Beginn der Forschungstätigkeit oder während ihres Verlaufs dem zuständigen Dekan, der Forschungskommission und dem Kanzler der Gesamthochschule anzuzeigen.

§ 60

Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

(1) Forschungsvorhaben, die an der Gesamthochschule durchgeführt und aus anderen öffentlichen Mitteln als den im Hochschulhaushalt ausgebrachten oder mit Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen gemäß § 3 Absatz 2 HSchG nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesamthochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mittel für diese Forschungsvorhaben sind in der Regel vom Kanzler zu bewirtschaften.

§ 61

Forschungsberichte

(1) Die Fachbereiche berichten dem Gründungssenat in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten und die geplanten Forschungsvorhaben. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, dem Fachbereich die für die Berichte erforderlichen Angaben, insbesondere auch über die wesentlichen Arbeitsergebnisse, zu machen.

(2) Unter Federführung der Forschungskommission veröffentlicht die Gesamthochschule in regelmäßigen Abständen einen Forschungsbericht.

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 62

Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Entwürfen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Haushaltskommission aufgestellt. Vor der Beschlussfassung durch den Gründungssenat ist

eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 63

Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der auf Grund der Vorbereitung durch die Struktur- und Haushaltskommission vom Kanzler gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 64

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Gründungsrektorat mit der Stimme des Kanzlers auf Vorschlag der Struktur- und Haushaltskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen; dabei ist § 46 HSchG zu berücksichtigen. Die Verteilung obliegt dem Kanzler.

(2) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Absatz 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 65

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen übertragen.

Teil VII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Organe und Gremien, die nach dieser Vorläufigen Grundordnung vorgesehen sind, am Tage der Errichtung der Gesamthochschule noch nicht bestehen, sind diese unverzüglich spätestens aber bis zum 31. Dezember 1972, zu bilden.

(2) Bis zur Wahl der Dekane, der Fachbereichsräte und der Abteilungsleiter üben Beauftragte deren Befugnisse aus. Die Befugnisse des Dekans und des Fachbereichsrates werden von einem einzigen Beauftragten ausgeübt. Er sorgt für die unverzügliche Durchführung der Wahlen zu der ersten Fachbereichsversammlung und beruft diese zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Wahlen sind in besonderen Versammlungen durchzuführen, zu denen der Beauftragte mit einer Frist von zehn Tagen durch Aushang einlädt. Der Beauftragte regelt das Wahlverfahren abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die Beauftragten müssen Hochschullehrer sein. Sie werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Vorschlägen des Gründungssenats bestellt.

(4) Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung sind, soweit sich aus § 68 Absatz 1 VGrundO und § 17 Absatz 1 GHEG nichts anderes ergibt, unverzüglich aufzustellen.

§ 67

Übergangsregelung für die Studentenschaft

(1) Bis zum Amtsantritt des nach der Satzung der Studentenschaft zu bildenden Allgemeinen Studentenausschusses nehmen die im Zeitpunkt der Über-

leitung an den überzuleitenden Einrichtungen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse oder Studentenvertretungen die Aufgaben der Studentenschaft gemeinsam wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, die für die Studentenschaft handeln.

(2) Das bei den Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen der überzuleitenden Einrichtungen vorhandene Vermögen unterliegt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Allgemeinen Studentenausschusses oder der betreffenden Studentenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sofern im Zeitpunkt der Bildung der Organe der Studentenschaft Vermögensreste verblieben sind, bilden diese ein Sondervermögen der Gesamthochschule, das der Verwaltung durch das zuständige Organ der Studentenschaft unterliegt.

§ 68

Weitergeltung bisherigen Rechts

Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduirungssatzungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen gelten nach Maßgabe der § 17 Absatz 1 GHEG in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Bis zur Anpassung der Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23. Juni 1971 und der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 24. Februar 1971 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GHEG bestehen die Prüfungsämter aus dem Gründungsrektor als Vorsitzendem und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Psychologie – Leibeseziehung sowie aus drei weiteren Hochschullehrern als stellvertre-

tenden Vorsitzenden, die auf Vorschlag des Dekans vom Gründungsrektor bestellt werden.

§ 69

Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung

(1) Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Gesamthochschule vorgenommen. Der Gründungssenat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 GHEG).

§ 70

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Johannes Rau

Kooperationsvertrag

zwischen der
Gesamthochschule Paderborn
(im folgenden Gesamthochschule genannt)
und der
Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe
Nordwestdeutsche Musikakademie
(im folgenden Musikhochschule genannt)

§ 1

Vertragszweck

- (1) Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, auf der Grundlage eines an der Gesamthochschule einzuführenden Studienganges Musikwissenschaft künftig nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Zusammenarbeit soll die bisherigen Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an den beiden Hochschulen erweitern und verbessern, indem
 - a) neue Studienabschlüsse eröffnet,
 - b) vorhandene Kapazitäten effektiver genutzt,
 - c) einer größeren Zahl von Studenten vielfältigere Lehrveranstaltungen, insbesondere für das musikwissenschaftliche Studium, angeboten und
 - d) interdisziplinäre Arbeiten sowie gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben möglich gemacht werden.

Die Zusammenarbeit dient damit zugleich der Bildungswerbung im Raum Ostwestfalen-Lippe und trägt zur Strukturverbesserung in diesem unterversorgten Teil bei.

§ 2

Einrichtung und Durchführung des Studienganges

- (1) Die Gesamthochschule wirkt darauf hin, daß im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister im Fachbereich 4 Kunst- und Musikpädagogik ein Studiengang Musikwissenschaft eingeführt wird, der mit der
 - a) Magisterprüfung in Musikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach,
 - b) Promotion zum Dr. phil. im Fach Musikwissenschaft abgeschlossen werden kann.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Fachbereichs der Gesamthochschule wird das Lehrangebot für den Studiengang von der Gesamthochschule und der Musikhochschule gemeinsam erbracht. Der Ort der Lehrveranstaltungen wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Soll eine Lehrveranstaltung nicht am Hochschulort des verantwortlichen Lehrenden stattfinden, so bedarf es hierfür der Einwilligung des Lehrenden. Die Wahrnehmung von Lehrverpflichtungen im Rahmen des Studiengangs Musikwissenschaft erfolgt auch für die Lehrenden der Musikhochschule unter Anrechnung auf das Lehrdeputat.

§ 3

Kooperationskommission

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik der Gesamthochschule und der Institutskonferenz der Musikhochschule im Zusammenhang mit der Kooperation der beiden Hochschulen zu treffen sind, wird eine Kooperationskommission gebildet.

Der Kommission gehören an:

je zwei Hochschullehrer und je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule und des Fachs Musik der Gesamthochschule sowie zwei Studenten des Fachs Musikwissenschaft.

Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von der Institutskonferenz und vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 Kunst- und Musikpädagogik gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Solange Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Musikhochschule nicht vorhanden sind, fällt der dieser Gruppe zustehende Sitz der Gruppe der Hochschullehrer zu.

- (2) Die Kooperationskommission hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten für
- Studien- und Prüfungsordnungen
 - gemeinsame Lehrveranstaltungen
 - den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften
 - die Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben
 - die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen
 - neue interdisziplinäre Studiengänge.

§ 4

Einschreibung, Zweithörerschaft

- (1) Studenten, die das Fach Musikwissenschaft als Studiengang oder im Rahmen einer Studiengangkombination mit dem Ziel studieren, die Magisterprüfung oder die Promotion abzulegen, müssen an der Gesamthochschule eingeschrieben sein.
- (2) Beide Hochschulen erklären die Bereitschaft, Studenten der anderen Hochschule als Zweithörer zuzulassen.

§ 5

Mitwirkungsrecht bei Berufungen

Berufungskommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppe H 3 und H 4 sollen mit beratender Stimme angehören:

- a) Vertreter des Fachs Musik der Gesamthochschule, wenn Stellen der Musikhochschule im Fach Musikwissenschaft zu besetzen sind,
- b) Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule, wenn Stellen der Gesamthochschule im Fach Musik zu besetzen sind.

§ 6

Prüfungsrecht in akademischen Prüfungen

Die Parteien sind sich darin einig, daß die habilitierten Vertreter des Fachs Musikwissenschaft der Musikhochschule das Prüfungsrecht für Promotionen und Magisterprüfungen in dem von ihnen vertretenen Fach an der Gesamthochschule erhalten sollen. Die Gesamthochschule wird darauf hinwirken, daß der zuständige Fachbereich 4 entsprechende Bestimmungen in die Prüfungsordnungen aufnimmt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am 27.4.1976 in Kraft und wird zunächst auf die Dauer von fünf Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Zeit endet das Vertragsverhältnis, wenn nicht die Parteien zuvor eine Verlängerung der Geltungsdauer beschließen.

§ 8

Appellationsinstanz

Ergeben sich bei der Durchführung der Kooperation Differenzen, die unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der beteiligten Hochschulen nicht beigelegt werden können, so werden die vertragsschließenden Parteien den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW um Entscheidung bitten.

Paderborn, den 27. April 1976

Für die Gesamthochschule
gez. Buttler
Kommissarischer Gründungsrektor

Für die Musikhochschule
gez. Stephani
Direktor

Kooperationsvereinbarung

zwischen der
Gesamthochschule Paderborn
und der
Theologischen Fakultät Paderborn

Nachstehende Briefe sind am 3. 7. 1979 zwischen den Rektoren ausgetauscht worden:

Gesamthochschule Paderborn
Der Gründungsrektor

Sr. Magnifizenz
Herrn Professor D. Dr. Winfried Schulz

Paderborn

Magnifizenz!
Sehr verehrter Herr Professor D. Dr. Schulz!

In dem Wunsch, zwischen der Theologischen Fakultät und der Gesamthochschule Paderborn eine engere Kooperation anzustreben, erklärt der unterzeichnete Rektor aufgrund der Beschlüsse des Rektorats und des Senats der Gesamthochschule, daß die Gesamthochschule

- bereit ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen eingeschriebene Studenten der Theologischen Fakultät auf Antrag als Zweithörer für einen weiteren Studiengang an der Gesamthochschule Paderborn mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnungen zuzulassen und ihnen nach Maßgabe der Magister- und Promotionsordnungen den Erwerb akademischer Grade zu ermöglichen; Beschränkungen aus kapazitativen Gründen, z. B. durch das Vergabeverfahren der ZVS bzw. hochschulinterne Vergabeverfahren bleiben unberührt; die Gesamthochschule Paderborn geht dabei davon aus, daß die Theologische Fakultät Paderborn ihrerseits den eingeschriebenen Studenten und den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Gesamthochschule die gleichen Rechte einräumt;
- die Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen (z. B. Bibliothek, Hochschulrechenzentrum, AVMZ etc.) sowie der Sportanlagen gestattet; die Benutzung erfolgt dabei im Rahmen der Benutzungsordnung;
die Gesamthochschule geht dabei von einer entsprechenden Benutzung von Einrichtungen der Theologischen Fakultät aus;
- bereit ist, im Rahmen des Möglichen auf Gegenseitigkeit die Vertretung in der Lehre (einschließlich Abnahme von Prüfungen) zu übernehmen;
- eine Zusammenarbeit bei Forschungsarbeiten anstrebt.

Der Rektor der Gesamthochschule Paderborn und der Rektor der Theologischen Fakultät sowie je ein Fachvertreter der Hochschulen treffen sich einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Wintersemesters, zu Konsultationen über die vorgenannten Punkte.

Der unterzeichnete Rektor der Gesamthochschule gibt dabei der Hoffnung Ausdruck, daß durch die hiermit angestrebte engere Zusammenarbeit die Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an beiden Hochschulen ergänzt werden.

Genehmigen Sie, Magnifizenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Paderborn, den 3. Juli 1979

Siegel

gez. Unterschrift
(Prof. Dr. rer. pol. Friedrich Buttler)